



Arbeitsintegration Schweiz  
Lorrainestrasse 52  
Postfach 6964  
3001 Bern  
[info@arbeitsintegrationschweiz.ch](mailto:info@arbeitsintegrationschweiz.ch)  
[www.arbeitsintegrationschweiz.ch](http://www.arbeitsintegrationschweiz.ch)

Per Mail an  
Katharina Schubarth  
Bundesamt für Sozialversicherungen  
Bereich Leistungen AHV/EO/EL  
[Katharina.schubarth@bsv.admin.ch](mailto:Katharina.schubarth@bsv.admin.ch)

Bern, 23. September 2019

## **Antwort auf die Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 26. Juni 2019 wurde das Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf über die Überbrückungsleistungen für ausgesteuerte Arbeitslose über 60 Jahren eröffnet. Arbeitsintegration Schweiz (AIS), der als Dachverband gesamtschweizerisch 230 Mitgliedsorganisationen im Bereich der sozialen und beruflichen Integration vereint, bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme und äussert sich wie folgt zu diesem Gesetzesentwurf.

### **1. Situation der älteren Arbeitsnehmenden auf dem Arbeitsmarkt**

Die Arbeitslosigkeit unter den älteren Arbeitsnehmenden hat in den letzten Jahren stetig zugenommen. So stieg die Arbeitslosenquote der über 55-jährigen zwischen 2014-2018 um 3.2 Prozent, während sie für sämtliche jüngeren Altersgruppen stark rückläufig war. Verlieren ältere Personen einmal ihre Stelle, ist es für diese Personengruppe deutlich schwieriger, eine neue Anstellung zu finden – unabhängig von ihren Qualifikationen oder Lohnvorstellungen. Deshalb sind ältere Arbeitslose auch mehr von Langzeitarbeitslosigkeit betroffen. Insbesondere ab 55 Jahren steigt das Risiko für Langzeitarbeitslosigkeit an.

Stellensuchende über 55 Jahren werden überdurchschnittlich häufig ausgesteuert, bei der Gruppe der Personen über 55 Jahren steigt die Sozialhilfequote. Untersuchungen zeigen, dass sich die Arbeitsintegration für ältere Personen nach einer Aussteuerung deutlich schwieriger gestaltet als für jüngere. Dieses verfrühte Ausscheiden aus dem Erwerbsleben ist für die Betroffenen eine frustrierende Erfahrung und kann unter Umständen schwere finanzielle Konsequenzen nach sich ziehen: Wenn die Betroffenen ihren Anspruch auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung verlieren, müssen sie ihr Vermögen aufbrauchen, ihre AHV-Rente vorbeziehen und häufig auch ihr Altersguthaben aus der zweiten Säule und der dritten Säule antasten, bevor sie Sozialhilfe erhalten.

Parallel zur steigenden Langzeitarbeitslosigkeit bei dieser Personengruppe ist die Schweiz mit einem Fachkräftemangel konfrontiert, der sich in den nächsten Jahren verschärfen wird. Der Bund hat im Jahr 2012 die Fachkräfteinitiative lanciert: Ziel ist, inländisches Potential zu erschliessen und auszuschöpfen. Ältere Arbeitsnehmende sind ein wichtiger Teil dieses inländischen Potentials.

## 2. Massnahmenkatalog zum Fachkräftemangel

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 15. Mai 2019 sieben Massnahmen zur Förderung des inländischen Arbeitskräftepotentials beschlossen. Sie zielen darauf ab, die Konkurrenzfähigkeit von älteren Arbeitskräften zu sichern, schwer vermittelbaren Stellensuchenden den Schritt in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen und in der Schweiz lebende Ausländerinnen und Ausländer besser in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Die Mischung zwischen Arbeitsmarktintegration, Bildungsförderung und Existenzsicherung macht die Stärke des Massnahmenpakets aus.

AIS begrüsst grundsätzlich den ganzen Massnahmenkatalog. Dies gilt ausdrücklich auch für diejenigen Massnahmen, für welche die gesetzlichen Grundlagen bereits heute bestehen und die nicht Gegenstand dieser Vernehmlassung sind.

## 3. Überbrückungsleistungen

Die in diesem Paket vorgeschlagenen Überbrückungsleistungen schliessen eine wichtige Lücke im System der sozialen Sicherheit der Schweiz und leisten somit einen wichtigen Beitrag zur Prävention der Altersarmut. Ausgesteuerten Personen über 60 Jahren wird bis zum Erreichen des AHV-Alters ein sozialer Abstieg erspart und ein Leben in Würde ermöglicht. Sie werden nicht mehr gezwungen, ihr Vermögen und ihre Altersvorsorge für die Existenzsicherung aufzubrauchen und danach Sozialhilfe zu beziehen.

Aus Sicht des AIS ist es sehr wichtig, dass über 60-jährige auch im neuen System der Überbrückungsleistungen von Beschäftigungs- und Bildungsmassnahmen gemäss AVIG Art. 59d profitieren können. Die Bezügerinnen und Bezüger dieser Rente sollen weiterhin vermittlungsfähig bleiben und eine Stelle suchen. Das Ziel des Wiedereinstiegs in den Arbeitsmarkt ist auch in dieser Altersgruppe zentral und soll weiterhin mit entsprechenden Angeboten aktiv gefördert werden.

Als kritischer Punkt ist zu erwähnen, dass die Überbrückungsleistungen für Personen, die vor dem 60. Altersjahr ausgesteuert werden, nicht greifen und somit zu viele ältere Arbeitslose von der Anspruchsberechtigung ausschliessen. Wie auch dem Erläuternden Bericht zu diesem Gesetzesentwurf zu entnehmen ist, weisen sämtliche Indikatoren darauf hin, dass die Probleme der älteren Arbeitsnehmenden bereits im Alter von 55 und nicht erst im Alter von 60 Jahren sprunghaft zunehmen. **Deshalb fordert AIS, dass bereits Personen, die nach dem vollendeten 57. Altersjahr ausgesteuert werden (unter Anbetracht der für 55-Jährige geltenden maximalen ALV-Taggeldbezugsdauer von 2 Jahren), Anspruch auf eine Überbrückungsleistung haben.**

Parallel zu den Überbrückungsleistungen sind zusätzliche Massnahmen für Erwerbslose bereits ab 55 Jahren notwendig, damit ihre rasche Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt gelingt, so dass sie die Überbrückungsleistungen gar nicht in Anspruch nehmen müssen. Als Ergänzung zu den Überbrückungsleistungen erachtet AIS die **folgenden Massnahmen** als zwingend notwendig:

- Über 55-jährige sollen Anrecht auf eine zeitlich unbegrenzte intensivere und längere individuelle Begleitung und auf Einzelcoaching haben.
- Qualifizierungsmöglichkeiten (Weiterbildungen, Umschulungen, Nachholbildung) für über 55-jährige sind auszubauen und für deren Finanzierung sind genügend Mittel vorzusehen.
- Bund und Kantone sollen Integrationsmassnahmen entwickeln, die auf die spezifische Lebenssituation von Menschen über 55 Jahren zugeschnitten sind.



- In allen Kantonen sollen Personen über 55 Jahren, die kaum Chancen auf eine berufliche Integration haben, die Möglichkeit bekommen, an Programmen der sozialen Integration teilzunehmen.
- Um ältere Stellensuchende erfolgreich in den Arbeitsmarkt zu begleiten, ist eine engere Zusammenarbeit zwischen Sozialhilfe und RAV dringend notwendig.
- Alle Kantone sollen eine interinstitutionelle Strategie zur Arbeitsintegration von älteren Stellensuchenden konzipieren und umsetzen.

In der Debatte zu den Überbrückungsleistungen wird befürchtet, dass Arbeitsgebende vermehrt Personen über 55/57 Jahren gemäss unserem Antrag bzw. 60 Jahren gemäss Entwurf des Bundesrats entlassen werden. **Dieses Instrument darf auf keinen Fall ein Vorwand dafür sein, dass der vorzeitige unfreiwillige Rückzug gefördert wird.** Das Einbinden der Arbeitsgebenden in die Umsetzung der Massnahmen und die Verhinderung von negativen Effekten erachtet AIS als sehr wichtig. Darum unterstützen wir die Ideen nach einer jährlichen Berichterstattung zur Entwicklung der Anzahl und Struktur der Bezügerinnen und Bezüger von Überbrückungsleistungen, die im Rahmen einer Analyse der Arbeitsmarktlage von älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern durch das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) durchgeführt werden soll.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

Louis Schelbert

Präsident AIS

Fatos Bag

Geschäftsleiterin AIS



Au Conseil Fédéral  
de la Confédération Suisse

Genève , le 23 septembre 2019

Concerne : **Prise de position « Loi fédérale sur les prestations transitoires pour les chômeurs âgés »**

Madame, Monsieur,

Tout d'abord, l'association souhaite saluer cette initiative et remercier la Confédération de se préoccuper du sort des seniors en fin de droit et de considérer ce problème comme une urgence sociale. Aussi, nous remercions l'ensemble des instances qui essaient de trouver une solution raisonnable pour tous les protagonistes.

**Prise de position de L'Association 50etplus concernant le projet :**

**« Loi fédérale sur les prestations transitoires pour les chômeurs âgés »**

Notre prise de position se concentre sur la **section 3 « Conditions d'octroi de la prestation transitoire »** et plus spécifiquement sur l'**article 3 « Droit à la prestation transitoire »**

- Selon les statistiques qui figurent dans le « rapport explicatif sur la Loi fédérale sur les prestations transitoires pour les chômeurs âgés » (section 1.1.4.3, Tableau 6) ce sont les 50 - 59 ans qui ont connu la plus forte augmentation d'arrivées en fin de droit entre 2012 et 2018. Cette statistique confirme nos constatations sur la nécessité de ramener l'âge de l'octroi de la prestation transitoire à **55 ans en lieu et place de 60 ans**.
- Dans la réalité, de nombreuses et nombreux cinquantenaires en fin de droit ne demandent pas ou ne remplissent pas les conditions de l'aide sociale. Elles et ils épuisent donc leurs économies ou s'efforcent de créer une activité indépendante en attendant de trouver enfin un nouvel emploi. Afin de ne pas exclure ces personnes, le droit à la prestation transitoire doit être étendu aux : **« personnes âgées de 55 ans révolus qui ont épuisé leur droit à de telles indemnités ainsi qu'à celles qui n'ont pas ou plus droit à ces indemnités. »**.

---

**Association 50etplus**

Maison Internationale des Associations - 15 rue des Savoises 1205 Genève  
contact@50etplus.ch

### **Art 3 Droit à la prestation transitoire (*version modifiée*)**

1. Ont droit à la prestation transitoire les personnes qui ont leur domicile et leur résidence habituelle en Suisse (art.13 LAPG), à condition :

- a. **d'avoir épuisé leur droit à des indemnités journalières de l'assurance chômage ou de ne pas avoir droit à de telles indemnités, au plus tôt le mois au cours duquel elles atteignent l'âge de 55 ans.**
- 

En conclusion, nous tenons à souligner que les statistiques sur le chômage des travailleurs et travailleuses âgé-e-s et leur réinsertion professionnelle montrent que l'exclusion du monde du travail et l'appauvrissement touchent des citoyen-ne-s dès la cinquantaine. Les modifications proposées par l'Association 50etplus en intégrant plus d'ayant-droits renforcent l'objectif de la présente disposition transitoire qui est de freiner la spirale de l'appauvrissement pour les personnes dont la fin de carrière se trouve précipitée par une longue période sans emploi et éviter ainsi la précarité lors de leur retraite.

Nous restons à votre disposition pour tout renseignement complémentaire et, vous remercions d'avance pour la considération de notre prise de position.

Avec nos meilleures salutations,

Association 50etplus, pour le comité :



Michael RUF, président



Eric BATTISTI, trésorier

Eidgenössisches Departement des Innern  
Bundesrat Berset

katharina.schubarth@bsv.admin.ch

Frist: 26. September 2019

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen  
für ältere Arbeitslose

## **Schutz vor Aussteuerung ab 55plus**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset

Als Verband, der die Interessen der älteren Erwerbslosen vertritt, erlauben wir uns eine Stellungnahme zur Vorbotschaft zum Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose wie folgt:

### **Vorbemerkung**

---

Wir sind hoch erfreut, dass der Bundesrat eine unserer Forderungen, die wir jeweils an den jährlichen Hearings mit dem Wirtschaftsminister im Vorfeld der Jahreskonferenzen «Alter und Arbeitsmarkt» eingebracht haben, mit dieser Vorbotschaft aufgreift. Wie der Bundesrat schreibt, handelt es sich dabei um eine Massnahme, die gemeinsam mit anderen dazu beitragen soll, die prekäre Lage, in der sich viele ältere Erwerbslose befinden, sozial verträglicher zu gestalten. Soweit so gut.

Unerfreulich ist, dass der Bundesrat sich lediglich im Hinblick auf die Volksabstimmung über die Aufkündigung der Personenfreizügigkeit zu diesem Schritt entschlossen hat. Somit gebührt der SVP, die auf der Ebene der Sozialpolitik ansonsten eine Strategie der Kahlschlagpolitik verfolgt, ein weiteres Mal ein Dankeschön für ihre laute Anti-Personenfreizügigkeits-Politik, denn nur sie macht es offenbar möglich, dass sich dieses reiche Land eine Vorruhestandslösung leisten will. Die politische Lektion, die sich daraus ableiten lässt, verleitet zum Aufruf, die Kündigungsinitiative zu unterstützen, um damit indirekt mittels gutem Abstimmungsresultat den Druck auf die gewünschte Reform der Vorruhestandsregelung aufrecht zu erhalten. Derartiges Taktieren macht keine Freude.

## Ausgangslage Arbeitsmarkt 50plus

---

Auf den ersten Blick weist die Schweiz im OECD-Vergleich mit 80.1 Prozent (BFS 2018) eine hohe Erwerbstätigenquote auf, auch für das Alter Ü55 (72.6 Prozent). Mitgezählt werden dabei alle, die während einer Woche eine Stunde bezahlte Arbeit verrichteten. Die Erwerbstätigenquote wird jedoch durch den hohen Anteil an Teilzeitarbeitenden relativiert. Gemäss SAKE-Statistik liegt die Teilzeitquote für die Schweiz bei 35 Prozent, im Vergleich dazu bei den EU-Ländern im Durchschnitt bei 19.2 Prozent. Bei einer Umrechnung der Erwerbstätigenquote in Vollzeitäquivalente schliesst die Schweiz im Vergleich einiges schlechter ab. Das BFS liefert dazu leider keine aktuellen Zahlen.

### Prekäre Arbeitsverhältnisse im Alter

Noch höher liegt die Teilzeitquote mit 42 Prozent bei den 55 bis 64-Jährigen. Dass es sich dabei um kein Wohlstandphänomen handelt, wie das u.a. die NZZ kommentierte, zeigt sich anhand der Unterbeschäftigtenquote, bei der die Schweiz im europäischen Vergleich den ersten Rang einnimmt. Von **356'000 Personen**, die mehr arbeiten wollen, aber nicht können, sind **203'000 über 40** Jahre alt. Daraus lässt sich ableiten, dass immer mehr Personen im Alter in prekären Arbeitsverhältnissen arbeiten. Betroffen sind viel mehr Frauen als Männer. Einer der Gründe für diese im Vergleich zu anderen europäischen Ländern abweichende Entwicklung, die sich auch im Vergleich der Dauer der Langzeitarbeitslosigkeit zeigt – die Schweiz nimmt auch hier den Spitzenplatz ein –, liegt bei der Gestaltung der Pensionskassenbeiträge. Viele Teilzeitpensen, insbesondere für Frauen und Ältere, werden bewusst so gestaltet, dass sie unter der Eintrittsschwelle des BVG von 21'330 Franken Jahreslohn liegen. Selbst wenn Betroffene zur Finanzierung des Lebensunterhaltes zwei oder mehr Arbeitsverhältnisse eingehen, bringt man sie damit indirekt um Pensionskassengeld, das später zur Alterssicherung fehlt. Die Arbeitgeber ihrerseits sparen sich mit solchen Strategien zusätzlich die höheren Altersgutschriften, die bei Älteren im Vergleich zu Jüngeren anfallen.

### Trotz Wirtschaftswachstum mehr Aussteuerungen

Trotz anhaltendem Wirtschaftswachstum weist die Seco-Statistik der Stellensuchenden im aktuellen Vergleich der Monate Juli 2019/2014 einen Rückgang von 0.5 Prozent auf, während bei den Ü-45-Jährigen ein Plus von 1.3 Prozent ausgewiesen wird. Eine Zunahme der Arbeitslosigkeit bei den Älteren zeigt sich auch bei der ILO-Statistik (telefonische Befragung). 2018 waren 33'000 Personen Ü55 auf Jobsuche und damit 11'000 mehr als 2010.

Entgegen dem wirtschaftlichen Trend entwickelten sich auch die Zahlen bei den Ausgesteuerten. Gemäss Seco Statistik wurden 2012 **31'462** Erwerbslose ausgesteuert, davon

**9'169** Personen im Alter über 50, im Jahre 2018 waren es bereits **34'982**, davon **11'092** Personen über 50.

Eine ähnliche Entwicklung zeigt sich auch in der Sozialhilfe. Selbst wenn die Quote der älteren Sozialhilfebeziehenden unter dem Durchschnitt liegt, so beunruhigt doch deren überdurchschnittliche Zunahme bei den 55 bis 64-Jährigen zwischen 2011 und 2016 um über 50 Prozent.

Gemäss einer Studie der Berner Fachhochschule lassen sich nur gerade 13.7 Prozent der Ausgesteuerten im Alter 55plus wieder nachhaltig integrieren, wobei der Begriff nachhaltig ein Einkommen über 2500 Franken pro Monat meint. Es darf davon ausgegangen werden, dass ein Teil dieser 13.7 Prozent nur noch in prekären Arbeitsverhältnissen unterkommt.

### **Altersdiskriminierung auf dem Arbeitsmarkt**

Ältere werden in der Schweiz auf dem Arbeitsmarkt täglich diskriminiert. Das bestätigen u.a. zwei **aktuelle Studien der Hochschule Luzern (2019) zum Generationenmanagement**, die vom Seco mitfinanziert wurden. Ein Teil der **Grossunternehmen**, die ein Drittel aller Arbeitnehmenden beschäftigen, gibt an, jüngere Personen gegenüber älteren vorzuziehen – bei gleicher Ausbildung und Qualifikationen. Lediglich eine Minderheit stellt bewusst ältere Personen ein. Zudem gibt ein Teil der Unternehmen an, bei Auftragseinbruch ältere Mitarbeitende zur Frühpensionierung zu motivieren. Eine überwiegende Mehrheit der befragten Grossunternehmen ist der Meinung, dass bei den Mitarbeitenden Vorurteile gegenüber Älteren vorhanden sind. Ähnliche Resultate zeigen auch die Umfragen bei den **KMUs**. Viele gängige Vorurteile gegenüber den Alterskohorten werden bestätigt. Bei Neueinstellungen berücksichtigen Arbeitgeber teilweise jüngere Arbeitnehmende – trotz gleicher Qualifikation und Ausbildung. Für rund 38 Prozent ist es zutreffend, spezifische Teilzeitarbeitsmodelle für ältere Mitarbeitende anzubieten, für weitere 29% ist diese Aussage teilweise zutreffend.

Auch die **Seco-Umfrage 2019 bei den kantonalen Arbeitsämtern** bestätigt die Altersdiskriminierung bei den Älteren auf Jobsuche. «Gewisse Arbeitgeber in gewissen Branchen ziehen **jüngere Stellenbewerbende aus verschiedenen Gründen grundsätzlich vor**. Diese Problematik wird zusätzlich dadurch verschärft, dass die Unternehmen zunehmend **automatisierte Rekrutierungsverfahren zur Vorselektion der Bewerberdossiers** einsetzen, die nach Einschätzung der Befragten Filterkriterien anwenden, die sich auf das Alter der Bewerbenden beziehen. So haben ältere Stellensuchende oft keine Chance, überhaupt ins Vorstellungsgespräch eingeladen zu werden, sind sich die Befragten einig.»



## Analyse der Massnahmen der Fachkräfte-Initiative gegen Altersdiskriminierung

---

Der Bundesrat hat im Rahmen der Fachkräfte-Initiative (FKI) verschiedene Massnahmen zur besseren Integration der Älteren in den Arbeitsmarkt vorgeschlagen, die wir unten einzelnen kommentieren. Zum Vorschlag der Überbrückungsrente Ü60 äussern wir uns in einem separaten Abschnitt.

### Vorerst einige grundsätzliche Überlegungen:

Aus unserer Sicht greifen die Massnahmen einmal mehr zu kurz. Voraussetzung für einen friedlichen gesellschaftlichen Umbau auf verschiedenen Ebenen, der uns aufgrund der Digitalisierung und gleichzeitigen Alterung der Gesellschaft in Aussicht steht, ist ein **altersfreundliches Klima**.

Für eine gelingende Zusammenarbeit zwischen Generationen sei ein **von Vorurteilen freies Umfeld** wichtig, lautet auch das Fazit der Studienautoren zum Generationenmanagement. Bei den Unternehmen fände zwar ein erstes Umdenken statt, aber insgesamt sei noch kein integrales Verständnis von Generationenmanagement vorhanden, im Sinne, dass die Zusammenarbeit der verschiedenen Generationen aktiv bewirtschaftet werde. Entsprechend **besteht grosser Handlungsbedarf**. Eine zentrale Erkenntnis aus den meisten Studien, so die Autoren sei, **dass in der Schweiz noch viel getan werden müsse**, um auf den demographischen Wandel vorbereitet zu sein. Dies betreffe sowohl Arbeitgeber und Arbeitnehmende als auch den Staat.

Empfehlungen der Autoren der Seco-Studie «Alterung und Arbeitsmarkt» gehen in eine ähnliche Richtung. So müssten in den Betrieben Massnahmen ergriffen werden, um die Produktivität zu steigern, namentlich auch der älteren Mitarbeitenden, denn die Arbeitsproduktivität stieg in der Schweiz deutlich langsamer an als in anderen OECD-Ländern und liegt klar unter jener der in diesem Bereich leistungsfähigen Ländern.

Weiter stellen sie fest, dass alle OECD-Länder in der einen oder anderen Form Rechtsvorschriften oder Richtlinien gegen altersbedingte Diskriminierung am Arbeitsplatz verabschiedet hätten. **Die Schweiz sei den Empfehlungen des OECD-Berichts von 2003 in dieser Hinsicht nicht gefolgt**. Die entscheidende Frage sei, ob derartige Gesetze der Beschäftigung älterer Arbeitskräfte förderlich sein könnte. Neuere Studien hätten gezeigt, dass dies in den Vereinigten Staaten der Fall sei. Ein **Gesetz gegen Diskriminierung aufgrund des Alters habe sich dort positiv ausgewirkt**, da der Abbau der nachfrageseitigen

Hemmnisse die Umsetzung der im Rahmen der Renten- und Sozialschutzreformen geschaffenen angebotsseitigen Anreize erlaubt hätte, wodurch die Effekte dieser Reformen nicht nur in Bezug auf den Verbleib im Arbeitsmarkt, sondern auch auf die Rekrutierung und die berufliche Mobilität verstärkt werden konnten. Wie die OECD jedoch bereits 2006 in ihrem Bericht *Länger leben, länger arbeiten* betont hat, müsse sich die Gesetzgebung, um die Altersdiskriminierung wirksam bekämpfen zu können, auf **Informationskampagnen** und **Leitlinien zur Förderung der bewährten Verfahren des Altersmanagements** in den Betrieben stützen.

## **Vorgeschlagene Massnahmen im Rahmen der FKI:**

### **Standortbestimmungen Ü45**

Kostenlose Standortbestimmungen für diese Zielgruppe begrüssen wir grundsätzlich. Die gewünschte Wirkung wird aber nur erzielt, wenn den Betroffenen Anschlusslösungen in Form von Weiterbildungen oder Modellen des Quereinstiegs zur Verfügung stehen, was sich auch bei den Standortbestimmungen im Rahmen der arbeitsmarktlichen Massnahmen zeigt. Zudem müsste auch diese Generation Zugang zu Stipendien haben, ist sie heute doch explizit ausgeschlossen.

### **Schulung der RAV-Beratenden bzw. Intensivierung der Beratungsdienstleistungen Ü50**

Als Voraussetzung für die Tätigkeit in einem RAV gilt heute der Abschluss als Personalassistent. Da die RAV ihre Kernkompetenz bis anhin nicht in der Vermittlung definierten, wie das wünschenswert wäre, sondern explizit in der Beratung von Jobsuchenden, stellte sich Avenir50plus Schweiz stets die Frage, ob der Lehrgang mit einem Curriculum, das keinerlei Wissen im Bereich lösungsorientierter Psychologie vermittelt, das richtige sei. Insofern begrüssen wir die interne Schulung der RAV-Beratenden in den Beratungsskills und hoffen, dass diese zum Standard wird.

### **Vorschläge der Kantone für innovative arbeitsmarktliche Massnahmen**

Wie vom Seco zu erfahren ist, wurden die Kantone jüngst in einem Kick-off-Meeting aufgefordert, innovative AMM-Projekte einzureichen für die Zielgruppe Ü50.

Avenir50plus Schweiz erarbeitet gegenwärtig in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule Bern ein Projekt für Peer-Arbeit im Feld der Arbeitslosigkeit Ü50, analog der Peer-Arbeit auf der Ebene Psychiatrie. Die Erfahrung von Betroffenen soll sinnvoll genutzt werden, um einerseits die Selbsthilfe-Arbeit im Sinne des Empowerment-Gedankens zu qualifizieren, andererseits aber auch im Einsatz der Beratung von Betroffenen durch Betroffene in Bereichen, die von bestehenden Institutionen nicht abgedeckt werden.

## Überbrückungsrente für ältere Ausgesteuerte

---

Wie die Statistik zeigt, wurden 2018 total 11'129 Personen im Alter Ü50 ausgesteuert. Lediglich rund ein Viertel davon käme in den Genuss der Leistungen einer Überbrückungsrente, wie diese vom Bundesrat vorgeschlagen wird, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind. Dem weitaus grösseren Teil verbliebe weiterhin das Schicksal, frühzeitig das Altersvermögen aufzubreuchen oder der Gang auf das Sozialamt.

Vor diesem Hintergrund lässt es sich vertreten, die Überbrückungsrente nicht erst denjenigen zu gewähren, die im Alter von 60 Jahren ausgesteuert werden, sondern bereits denjenigen, die der Arbeitsmarkt mit 55 nicht mehr will, wie das auch die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) jüngst forderte.

Aussteuerungen 2018 Seco			
Alter	Männer	Frauen	Total
50 – 54	2512	2070	4'582
55 – 59	2142	1748	3'874
60 – 65	1681	976	2'656
<b>Total</b>			<b>11'092</b>

Die Berechnungen von Interface im Auftrag der SKOS weisen für die Implementierung einer Überbrückungsrente für Ü55 einen weit geringeren Aufwand von lediglich 25 Millionen Nettokosten aus, als dies der Vorschlag des Bundesrates tut. Die Leistungen des Bundesrates gehen zwar klar weiter als diejenigen im SKOS-Modell skizzierten, in dem die Beiträge an die Pensionskassen übernommen werden, aber damit allein findet sich noch keine Erklärung für die doch erhebliche Differenz der beiden Berechnungsmodelle.

Gemäss Auskunft der Verwaltung liege diese in unterschiedlichen Einschätzungen bezüglich der Anzahl Ausgesteuerten, die nach Verzehr des Vermögens in die Sozialhilfe eintreten. Die Annahme von 38 Prozent der Ausgesteuerten greife viel zu hoch und damit reduziere sich auch das Einsparungspotential, was die Differenz erkläre. Da der Aufwand für die politische Debatte nicht unerheblich ist, vor allem auch wenn es darum geht, dass die Überbrückungsrente früher greifen müsste, scheint uns eine erneute Prüfung der Zahlen wichtig.

Bei weiteren Details, wie der Berechnung der Krankenkosten mit 25 Prozent, der Forderung nach stetem Teuerungsausgleich bei den Mietzinsobergrenzen oder der Verpflichtung der Weiterversicherung in der Pensionskasse ab 55 Jahren schliessen wir uns der Stellungnahme des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes an.

## **Zwingende Rahmenbedingungen für die Umsetzung einer Überbrückungsrente**

---

Wie Studien belegen, bergen Optimierungen bei sozialen Abfederungen immer die Gefahr, dass diese von Arbeitgebenden in ihrem Interesse instrumentalisiert werden. Befürchtungen, wonach eine Überbrückungsrente zu mehr Arbeitslosen führe, sind nicht von der Hand zu weisen, auch wenn die Erfahrungen des Kantons Waadt mit der Einführung der kantonalen Überbrückungsrente «rente-pont» diese Tendenz nicht bestätigten. Doch um sicher zu gehen und gleichzeitig den **Wandel von einem altersfeindlichen in ein altersfreundlicheres Klima einzuleiten**, fordert Avenir50plus Schweiz gleichzeitig folgende Rahmenbedingungen, die es zwingend im gleichen Zeitraum umzusetzen gilt:

- Gesetz gegen Altersdiskriminierung
- Flächendeckende Imagekampagnen für neue Altersbilder
- Förderung des Generationenmanagements in den Unternehmen, so u.a. Baukasten für KMUs
- Reform in Richtung altersneutrale Pensionskassenbeiträge
- Gesetzliche Gleichstellung der Teilzeitarbeit mit Vollzeitarbeit
- Fürsorgepflicht der Arbeitgeber bezüglich Weiterbildung der Mitarbeitenden
- Standortbestimmungen 45plus mit Anschlusslösungen u.a. «Lehre» 45plus, Quereinsteigermodelle
- Förderung der Altersforschung im Bereich Diskriminierung

Beitrag zur Vernehmlassung:

## **Bundesgesetz über Überbrückungsleistung für ältere Arbeitslose**

Es ist absolut begrüssenswert, dass der Bund etwas zur Linderung des gravierenden Problems der Langzeitarbeitslosigkeit von über 60-jährigen tun will. Allerdings schaffen Sie mit Art. 3c und Art. 5 im Gesetzesentwurf eine Zweiklassengesellschaft, wobei insbesondere Mieter schwersten benachteiligt, abgestraft und damit leer ausgehen werden! Warum nur?

### **Lösungsvorschläge zu Artikeln 3c/5:**

- 1. Für Familien mit minderjährigen Kindern sollte das gesamte Vermögen nicht, und die PK-Frühhrenten nur teilweise berücksichtigt werden, damit Familien stets in den Genuss der ehrlich verdienten Überbrückung bis zum AHV-Alter kommen.**

Alles andere ist eine Zweiklassengesellschaft und unfair.

- 2. Womöglich fairer: Das Limit für Reinvermögen generell auf 1 Mio. setzen, wobei dann der aktuelle Verkehrswert einer Liegenschaft mit dazu gezählt würde! Dann spielt es keine Rolle mehr ob eine Familie in Miete ist (was meist teurer ist als Hypothekenzinsen bezahlen) und stattdessen gespart hat, oder aber eine Immobilie besitzt und über weniger Gespartes verfügt!**

Auch hier: Eine PK-Frühhrenten sollte nur im vernünftigen Rahmen berücksichtigt werden (z.B. analog ALV), sodass ein menschenwürdiges Auskommen insbesondere für Familien gesichert ist!

So können Härtefälle vermieden werden.

### Erläuterungen:

Ein Familienvater muss nicht nur die Vorsorge für sich und seine Frau (es stehen auch nach 65 noch einige Jahre bevor, die in Würde gelebt werden wollen), sondern auch für die minderjährigen Kinder einrechnen. Kann es Sinn einer (vermeintlichen) Lösung sein, die soziale Missstände abfedern sollen, dass eine Familie diese nicht bekommen soll und stattdessen das gesamte Ersparnis zwischen 60 und 65 für die Überbrückung eines nicht selbst (Budgetkürzungen im Betrieb) verschuldeten Härtefalles ausgeben wird? Dies wird der Normalfall sein für Familien in Miete (ohne Immobilienbesitz), wenn die Artikel 3c und 5 nicht angepasst werden:

- a) Eine Frührente beispielsweise (z.B. ab 58) reicht für eine dreiköpfige Familie (2 Erwachsene, ein Kleinkind) nicht aus zum Überleben. Auch nicht bei bescheidenem Lebensstandard! Doch diese wird im vorgeschlagenen Gesetz die Überbrückungsleistungen arg schmälern (offenbar noch mehr, als zuvor die ALV reduziert worden ist aufgrund der PK-Leistung).  
*Im Extremfall lebt ein Betroffener/eine Betroffene unfreiwillig während 5-7 Jahren von Frührente und Erspartem (bzw. Sozialhilfe)! Familien geraten dadurch unweigerlich in Schieflage! Kinder dieser Familien haben eine enorm benachteiligte Zukunft vor sich. Und schlussendlich droht der Gang zur Sozialhilfe bzw. für Ergänzungsleistungen! In einem Alter, wo eigentlich für einen ruhigeren Lebensabend gesorgt sein sollte/könnte (wären da Überbrückungsleistungen für alle vorgesehen)!*
- b) Wer keine Immobilie besitzt wird (noch einmal) hart bestraft: *Was passiert: Im Gegensatz zu Familien mit Immobilie wird hier eine Mieter-Familie ausgeblutet: Am Ende der unfreiwilligen Arbeitslosigkeit (bzw. zu Beginn AHV-Alter) ist diese Familie mittellos, weil diese Jahre mit Erspartem überbrückt werden mussten, eben weil sie statt einer Immobilie ein Sparkonto besitzen. Während dem eine Familie mit Immobilie immer noch eine Immobilie (unangetastet) und Erspartes (im Rahmen der viel zu knapp bemessenen Freigrenze, Ziffer 3c) hat, und obendrauf während dieser Jahre in den Genuss einer Überbrückung gekommen ist, verliert eine Mieter-Familie ihr ganzes Erspartes und damit die Grundlage für ein sorgloses Aufwachsen der Kinder. Wo bleibt hier der gesunde*

Menschenverstand? Mieten kostet schlussendlich fast immer wesentlich mehr als in der eigenen Immobilie wohnen! Das ist schlicht und einfach unfair!

*Apropos: Bei unerwarteter Arbeitslosigkeit bzw. zangsweiser Frühpension ist auch die Chance auf eine eigene Immobilie weg (Banken geben keine Hypothek, Preise zu hoch), auch wenn jetzt (insbesondere mit Kleinkind, geboren kurz vor der unfreiwilligen Frührente) der ideale Zeitpunkt gewesen wäre.*

- c) Wer für die Familie und insbesondere für das Kleinkind (Ausbildung etc.) gespart hat wird also doppelt bestraft: Keine Überbrückungsleistung (weil keine Immobilie), und zudem ist das Ersparte (nach knapp 5 Jahren warten auf die AHV) futsch, auch bei einem durchaus bescheidenen Lebensstandard einer Kleinfamilie.

Fazit:

Liebe Gesetzesmacher: Stellen Sie sich einfach vor: Die Jobsuche im Alter ist fast immer Bestrafung genug – mit Würde und Respekt hat dies oft nichts mehr zu tun – und machen Sie ein Gesetz, das alle in einer solch schlimmen Situation unterstützt. Egal ob Hausbesitzer oder Sparer! Menschen geraten in diese Lage ohne eigenes Verschulden. Diese Menschen sind unverschuldet in diese äusserst prekäre Situation geraten und sollen – wenn sie kein Haus besitzen - gleich nochmal leer ausgehen (wie bei der Jobsuche; in gewissen Berufssparten ist die Chance auf Wiederanstellung nach 55 praktisch gleich 0!).

Danke für Ihr Verständnis!



**EINGEGANGEN**

**16. Juli 2019**

Registratur GS EDI

**CH-3003 Berne**  
ChF, wec

CGAS Communauté genevoise d'action syndicale  
Monsieur Alessandro Pelizzari  
Rue des Terreaux-du-Temple 6  
1201 Genève

Notre référence: wec  
Berne, 15 juillet 2019

**Prise de position sur le Projet de loi fédérale sur les prestations pour les chômeurs âgés. Votre  
Courrier du 12 juillet 2019**

Monsieur,

Nous accusons réception de votre courrier susmentionné et vous informons l'avoir transmis au département compétent en la matière.

En vous priant de recevoir nos salutations les meilleures.

C. Wenger  
Section gestion des affaires et logistique



BK		
+	15. Juli 2019	+
Eing.-Nr. KOM		

Genève, le 12-07-2019

Conseil fédéral  
Palais Fédéral Ouest  
3003 Berne

Conseil d'Etat de la République  
et canton de Genève  
Rue de l'Hôtel-de-Ville 2  
Case postale 3964  
1211 Genève 3

Notre réf. 3732-CoT

re8524

## Prise de position sur le Projet de loi fédérale sur les prestations pour les chômeurs âgés

Mesdames et Messieurs les Conseillères et Conseils de nos exécutifs fédéral et cantonal,

La CGAS est favorable à l'introduction d'une rente-pont ou prestation transitoire pour les chômeuses et les chômeurs en fin de droit et les sans emploi âgé-e-s.

Une mesure de ce type est indispensable pour lutter contre la spirale de la pauvreté, pour assurer une transition entre l'expulsion du marché du travail et les prestations de retraite, sans recourir à l'aide sociale ni solliciter une retraite anticipée auprès de l'AVS et du 2e pilier, qui entraînerait une réduction à vie des prestations de vieillesse (6,8 % par année d'anticipation dans l'AVS).

Toutefois, le Projet du Conseil fédéral est à bien des égards insuffisant pour parvenir au but recherché et la CGAS demande des modifications.

### 60 ans c'est la pointe de l'iceberg, la situation des 55+ est tout aussi dégradée

Le projet fixe une condition d'âge de 60 ans ou plus, au risque de ne pas cibler la bonne population pour aboutir au but recherché, soit assurer une transition digne jusqu'à l'âge de la retraite.

Les 60+ sont les plus proches de l'âge de la retraite, mais ne sont pas les seuls à vivre une situation pérenne d'expulsion du marché du travail et de baisse de revenus.

Les renseignements contenus dans le *Rapport explicatif relatif au projet de Loi fédérale sur les prestations transitoires pour les chômeurs âgés* fournissent toutes les données pour corroborer la proposition de la CGAS d'accorder ce droit dès 57 ans révolus, par exemple suite à une arrivée au chômage à 55-56 ans.

Les nombres de fin de droit de 60+ a augmenté de 9% entre 2012 et 2018. Mais, selon les données fournies par le rapport explicatif, la situation est encore plus grave pour les 55-59 ans. L'augmentation des fins de droits hommes entre 55 et 59 entre 2012 et 2018 est bien plus élevée et se situe à +26%.

L'augmentation des fins de droits femmes pour la même période est très similaire, +23%.

### La réinsertion fortement compromise dès 50 ans

Selon le rapport explicatif ( page 20) « *alors que 70% des personnes de 25 à 39 ans avaient repris une activité lucrative 4 ou 5 ans après avoir épuisé leur droit aux indemnités, ce n'était le cas que de 47% des personnes âgées de 55 à 63 ou 64 ans* ».



La CSIAS souligne que la hausse du recours à l'aide sociale n'est que la pointe visible du problème. En effet, selon la CSIAS, la plupart des personnes en fin de droit ne finissent pas à l'aide sociale. Elles comblent la période jusqu'à la retraite à l'aide de ressources privées provenant du/de la conjoint-e, des enfants, de la famille, en épuisant les économies, et retardent ou renoncent à l'aide sociale, s'appauvrissant drastiquement au passage.

Sur le plan genevois, Yves Reymond, chef de service des prestations spécialisées de l'Action sociale de l'Hospice Général, dans une entrevue à la Tribune de Genève en mai 2018 ne dit pas autre chose : « *Nous constatons une augmentation des 55+ à l'HG. On est passé de 1866 à 2480 personnes entre 2013 et 2017, 29% des bénéficiaires de l'aide sociale sont des 50+. Pour les jeunes la proportion est stable à 14%.* ».

La CGAS préconise ainsi des conditions d'accès à la rente transitoire moins strictes que celles du Conseil Fédéral, et d'ouvrir plus largement aux personnes à l'aide sociale, pour autant qu'elles ayant cotisé à l'AVS durant 10 ans tout au long de leur vie. Ces sans-emploi à l'aide sociale verraient leur situation individuelle s'améliorer, car les montants des PCC sont supérieurs aux minima de l'aide sociale.

Et le Canton serait également avantagé par une diminution des frais cantonaux dévolus à l'aide sociale.

## Montant de la prestation et calcul

La CGAS est favorable aux montants et au calcul de la prestation proposée, avec comme seule remarque que pour le Canton de Genève il s'agit de verser les montants cantonaux prévus dans la LPCC. De manière générale, la loi fédérale devrait laisser latitude aux cantons de légiférer de manière plus favorable s'ils le souhaitent, y compris sur les conditions d'accès à la prestation.

## Rente exportable

La CGAS est favorable au droit à l'exportation de la rente transitoire.

En espérant que les contre-propositions de la CGAS soient prises en compte, veuillez recevoir nos salutations distinguées.



Joël MUGNY, Syna, vice-président CGAS



Alessandro PELIZZARI, Unia, président CGAS



Manuela CATTANI, co-secrétaire générale SIT



# Communauté genevoise d'action syndicale

Organisation faïtière regroupant l'ensemble des syndicats de la République et canton de Genève // [info@cgas.ch](mailto:info@cgas.ch)  
Rue des Terreaux-du-Temple 6, 1201 Genève - tél. 0041 22 731 84 30 fax 731 87 06 - ccp 85-412318-9

Le rapport cite une autre étude encore plus inquiétante réalisée par la HES de Berne sur mandat du Séco en 2018 : 13,9% seulement des chômeuses et chômeurs en fin de droit de 55+ ont réussi à se réinsérer durablement sur le marché du travail entre 2005 et 2013, période d'observation de l'étude. Entre 2013 et 2018 la situation s'est probablement encore péjorée. Une autre étude citée mentionne que 31,3% des 55+ n'ont plus exercé aucune activité lucrative après la fin de droit aux indemnités de chômage.

L'expulsion durable du marché du travail intervient plus tôt que 60 ans, ce qui justifie de fixer le droit à la prestation transitoire dès 57 ans révolus, ce qui permet de prendre en compte les personnes qui ont perdu leur emploi à 55 ans puis émargent à la LACI avant de demander à percevoir la rente transitoire.

## **Des conditions de cotisations préalables à l'AVS pénalisantes pour un nombre important de sans-emplois âgés**

L'exigence d'un minimum de 10 ans de cotisations préalables à l'AVS est logique dans la mesure où il s'agit d'une prestation destinée à des personnes ayant exercé une activité lucrative, et de cette manière elles peuvent justifier d'un lien avec le marché du travail.

Mais le projet du Conseil fédéral est trop restrictif et pose une double condition qui ne tient nullement compte de la réalité, de l'explosion du travail temporaire, notamment à Genève, et de la précarisation de l'emploi des seniors : avoir cotisé durant 20 ans à l'AVS, dont de manière ininterrompue les 10 dernières années qui précèdent l'entrée au chômage.

Parce que les entreprises restructurent et licencient, nombre de 50 et 55+ se retrouvent à plusieurs reprises sans emploi, sans nécessairement s'inscrire immédiatement au chômage, entre 50 et 60 ans, acceptent des emplois temporaires, puis se retrouvent à nouveau sans emploi, et ne peuvent pas toujours justifier de 10 années ininterrompues de cotisations AVS.

Si l'on voulait diminuer drastiquement le nombre d'ayants droits à la prestation temporaire, et définir le « bon chômeur ou la bonne chômeuse », on ne s'y prendrait pas autrement. Mais même dans cette logique à laquelle la CGAS n'adhère pas, la condition de 10 années ininterrompues de cotisations AVS pénalise justement celles et ceux qui tentent durant une période de s'en sortir sans recourir aux assurances sociales.

C'est pourquoi la CGAS, en lieu et place de 20 ans de cotisations dont 10 années ininterrompues avant l'inscription au chômage, préconise une seule condition à remplir de 10 ans de cotisation, réalisées tout au long de la vie.

## **Ouvrir aux sans-emplois à l'aide sociale**

Une autre facette de la dégradation des conditions de revenu et de vie des 55+ est celle du recours à l'aide sociale, qui fournit le minima pour vivre.

Les travaux de la CSIAS renseignent sur l'explosion du recours à l'aide sociale « *Entre 2010 et 2016, le nombre de bénéficiaires de l'aide sociale de plus de 55 ans a augmenté de plus de 50%. Contrairement à la croyance largement répandue, l'évolution démographique n'explique qu'en partie cette croissance : durant cette même période, la proportion des 55-64 ans dans la population totale n'a augmenté que de 12%. ».*

22. Aug. 2019

Registratur GS EDI

Monsieur le Conseiller fédéral  
Alain Berset  
Chef du Département fédéral  
de l'intérieur DFI  
Inselgasse 1

3003 Berne

Paudex, le 20 août 2019  
AM/ir

### Loi fédérale sur la prestation transitoire pour les chômeurs âgés

---

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous avons examiné le dossier cité en titre et vous faisons part de nos commentaires à son sujet.

Nous ne pouvons pas entrer en matière sur le projet de loi mis en consultation, ce pour toute une série de raisons que nous développons ci-dessous.

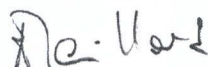
- Il s'agit là ni plus ni moins d'un nouveau régime social venant alourdir sans justification un filet de protection déjà extrêmement dense et complet, qui garantit un niveau de vie décent à la population suisse.
- Son coût est très élevé, si l'on en croit les chiffres indiqués dans le rapport, qui ont d'ailleurs pris l'ascenseur depuis les premières estimations communiquées par le Conseil fédéral. Alors qu'on parlait en mai de quelque 90 millions de francs par année, le rapport articule désormais une fourchette allant de 200 à 350 millions ! L'expérience du canton de Vaud, qui connaît le régime de la rente-pont pour les chômeurs âgés, prouve à l'évidence que les coûts d'une telle prestation sont élevés et croissent de manière beaucoup plus rapide que ce qui avait été imaginé au départ. Et même si l'on retranche le montant des économies qui seraient réalisées au titre de l'aide sociale (estimé dans le rapport à environ 20 millions de francs), on reste sur des sommes particulièrement importantes.
- Le niveau de la prestation proposée, qui est certes plafonné, mais qui pourrait atteindre jusqu'à 4'900 francs par mois pour une personne seule et 7'300 francs pour un couple, peut sembler choquant, nombre de personnes en emploi ne touchant pas de tels salaires.

- La prestation transitoire pour chômeurs âgés dessert en outre les personnes qu'elle est censée aider ou protéger. Ses effets pervers sautent aux yeux : il est des plus probables que ces personnes, parce qu'elles jouissent d'une couverture non négligeable, ne pourront plus jamais réintégrer le marché du travail, dont on nous dit pourtant que cela reste l'objectif visé. Pire, les entreprises pourraient être tentées, au gré de restructurations liées à des licenciements, de se séparer plus facilement des bénéficiaires potentiels de la prestation, compte tenu précisément du fait qu'après leurs indemnités de chômage ils obtiendront de toute manière, jusqu'à leur retraite, un supplément d'indemnisation confortable. On accroîtrait ainsi le chômage des seniors ! L'exemple allemand, relaté dans la *Neue Zürcher Zeitung* du 24 juillet 2019, donne à réfléchir. L'Allemagne avait introduit, dans les années quatre-vingts, un système de préretraite assez analogue à ce qui est proposé ici et qui avait provoqué une espèce de cercle vicieux débouchant sur un chômage accru chez les seniors. C'est sous Gerhard Schröder, pourtant un social-démocrate, que le régime a été aboli, avec des résultats impressionnants, puisque le taux d'emploi des 55-60 ans a alors bondi de 33% à 58%. CQFD.
- Le caractère exportable de la prestation, en tout cas dans les pays de l'UE/AELE, admis par le Conseil fédéral, pourrait accentuer le risque d'abus et de fraude à l'assurance.
- L'aide sociale est précisément conçue pour venir en aide aux personnes menacées de précarité et joue pleinement son rôle.
- La notion de « dignité » évoquée à l'envi dans le rapport du Conseil fédéral nous laisse particulièrement perplexes. Est-il plus « indigne » de toucher l'aide sociale que des indemnités de chômage, des PC AVS ou tout autre type de prestations du genre de celle qui nous est proposée ici ? Et lorsque le jour viendra où certains considéreront « indigne » une pareille rente-pont, ne va-t-on pas alors nous proposer de passer à l'étape supérieure et d'instituer un revenu de base inconditionnel ?

Pour toutes ces raisons, nous nous opposons catégoriquement à la création d'une prestation transitoire pour chômeurs âgés et rejetons le projet de loi soumis à consultation.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à ces lignes et vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

Centre Patronal



Alain Maillard

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV  
Bereich Leistungen AHV/EO/EL

Per Mail an:  
katharina.schubarth@bsv.admin.ch

Zürich, 18. September 2019

## **Bundesgesetz über Überbrückungsleistung für ältere Arbeitslose**

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben am 26. Juni 2019 das Vernehmlassungsverfahren zum oben erwähnten Bundesgesetz eröffnet. VASK SCHWEIZ als Dachverband VASK SCHWEIZ als Dachverband von acht regionalen Vereinigungen von Angehörigen psychisch Kranker bedankt sich für die Einladung, zur Vorlage Stellung zu nehmen. Gerne äussern wir uns im Folgenden zu ausgewählten Punkten.

### **Grundsätzliches**

VASK SCHWEIZ begrüsst die Bestrebungen des Bundes, die Situation von älteren Arbeitslosen mit Überbrückungsleistungen bei längerer Arbeitslosigkeit und mit spezifischen Massnahmen zur Integration in den Arbeitsmarkt zu verbessern.

Menschen, die von Risiken betroffen sind, die durch Sozialversicherungen abgedeckt sind, gehören nicht in die Sozialhilfe. Dass insbesondere Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen vermehrt auf Sozialhilfe angewiesen sind, beobachtet VASK SCHWEIZ seit geraumer Zeit mit grosser Besorgnis. Die Sozialhilfe kann als letztes Auffangbecken für Menschen in Notlagen nicht immer mehr Zielgruppen unterstützen. So ist die Sozialhilfe nicht auf Menschen ausgerichtet, die aufgrund ihres Alters – egal ob mit gesundheitlichen Problemen oder ohne – von Langzeitarbeitslosigkeit betroffen sind. Auch für Menschen, die aufgrund ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigung keine Chance auf eine tatsächliche Anstellung im (nie ausgeglichenen) Arbeitsmarkt haben, sollte nicht die Sozialhilfe zuständig sein.

VASK SCHWEIZ ist überzeugt, dass die negativen Folgen eines Stellenverlusts mindestens teilweise abgefedert werden können, wenn Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose in Form von Bedarfsleistungen eingeführt werden. VASK SCHWEIZ hofft sehr, dass auch in der IV ein Umdenken stattfindet und Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die zu

Langzeitarbeitslosigkeit führen, vermehrt von der IV Unterstützung erhalten und nicht nach Durchführung von Eingliederungsmassnahmen in die Sozialhilfe abgeschoben werden.

- VASK SCHWEIZ begrüsst es, dass der Bund Lösungen präsentiert, die der spezifischen Situation von älteren Arbeitslosen gerecht werden.
- VASK SCHWEIZ unterstützt die Einführung von Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose in Form von Bedarfsleistungen, die sich eng an die Ergänzungsleistungen anlehnen.

## Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

### Artikel 2 Grundsatz und Art. 3 Anspruch auf Überbrückungsleistungen

Gemäss dem erläuternden Bericht steigt das Risiko für Langzeitarbeitslosigkeit ab 55 Jahren beträchtlich an. Zudem gestaltet sich die Arbeitsintegration für Menschen ab 55 Jahren nach einer Aussteuerung deutlich schwieriger als für jüngere<sup>1</sup>. Die Langzeitarbeitslosigkeit, verbunden mit einer geringen Chance auf Wiedereingliederung, ist für betroffene Menschen sehr belastend und geht oftmals einher mit dem Rückzug aus dem sozialen Leben, mit gesundheitlichen und/oder psychischen Problemen, mit familiären Spannungen und Konflikten sowie mit dem Verlust des Selbstwertgefühls. Des Weiteren führt Langzeitarbeitslosigkeit im Alter häufig direkt in die Altersarmut, denn nach der Aussteuerung leben viele Betroffene von ihrem Vermögen, ab dem vollendeten 58. Altersjahr vom BVG-Kapital und ab 62 bzw. 63 Jahren von der vorbezogenen AHV-Rente.

Weil das Risiko für Langzeitarbeitslosigkeit ab 55 Jahren erwiesenermassen stark zunimmt und die Folgen eines Arbeitsverlusts in diesem Alter einschneidend sind, fordert VASK SCHWEIZ, die Überbrückungsleistungen für Menschen ab 57 Jahren zu gewähren (unter Berücksichtigung der im Alter von 55 Jahren maximalen ALV-Taggeldbezugsdauer von zwei Jahren).

Damit betroffene Personen ihrer bisherigen Vorsorgeeinrichtung unterstellt bleiben können, sollte zudem die im Rahmen der EL-Reform eingeführte Weiterversicherbarkeit bereits ab Vollendung des 55. Altersjahrs möglich sein<sup>2</sup>.

Die demografische Alterung beschleunigt sich nachgewiesenermassen. Die Bedeutung von Pflege und Betreuung zu Hause wird deshalb in Zukunft weiterhin stark zunehmen. Menschen, die während eines gewissen Zeitraums unbezahlte Care-Arbeit leisten, dürfen nicht wegen dieser Betreuungstätigkeit von den Überbrückungsleistungen ausgeschlossen werden. VASK SCHWEIZ fordert, dass Erziehungs- und Betreuungsgutschriften als fiktives Einkommen den

<sup>1</sup> Vgl. auch den [Bericht des SECO zur Langzeitarbeitslosigkeit](#) aus dem Jahr 2018

<sup>2</sup> Der neue Art. 47a «Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung nach Vollendung des 58. Altersjahrs» des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge sieht die Möglichkeit erst ab Vollendung des 58. Altersjahrs vor.

Anspruch auf Überbrückungsleistungen (mit)begründen können. VASK SCHWEIZ ist hingegen einverstanden damit, dass Einkommen des Ehegatten/der Ehegattin nicht eingeschlossen werden.

- VASK SCHWEIZ fordert, dass die Übergangsleistungen bereits ab 57 Jahren gewährt werden und dass die Weiterversicherungsmöglichkeit in der bisherigen Vorsorgeeinrichtung entsprechend bereits ab Vollendung des 55. Altersjahres möglich ist (Art. 47a Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge).
- VASK SCHWEIZ verlangt, dass auch Betreuungs- und Erziehungsgutschriften bei der Berechnung der Mindestversicherungsdauer berücksichtigt werden.

### **Artikel 5 Berechnung der Überbrückungsleistungen**

Ältere Menschen und Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen haben erschwerte Bedingungen auf dem Arbeitsmarkt. Mit wenigen Ausnahmen wünschen sich die Betroffenen eine Arbeit, denn Arbeit ist sinnstiftend und gibt eine Tagesstruktur. Die Förderung der Arbeitsmarktbeteiligung von schwer vermittelbaren Stellensuchenden ist sinnvoll. Erfahrungen aus der Praxis und wissenschaftliche Erkenntnisse weisen darauf hin, dass sich eine möglichst stabile finanzielle Situation<sup>3</sup> und eine kompetente, auf die spezifische Problematik ausgerichtete Beratung<sup>4</sup> positiv auf die berufliche Eingliederung auswirken. Anreize braucht es hingegen in erster Linie für Arbeitgeber/-innen, davon ist VASK SCHWEIZ überzeugt. VASK SCHWEIZ lehnt die Plafonierung der Überbrückungsleistungen als Anreiz für die Stellensuche deshalb klar ab.

- VASK SCHWEIZ lehnt die Plafonierung der Überbrückungsleistungen klar ab. Eine solche Plafonierung entspricht nicht dem Bedarfsprinzip der Überbrückungsleistungen.

### **Artikel 7 Anerkannte Ausgaben**

Die Bestimmungen zu den anrechenbaren Mietzinsen entsprechen dem im Rahmen der EL-Reform geänderten Artikel 10 «Anerkannte Ausgaben» des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG). VASK SCHWEIZ hat in der [Stellungnahme zur EL-Verordnung](#) vom 22. August 2019 zwei Forderungen eingebracht, die auch für die Überbrückungsleistungen gelten sollten: Erstens sind die Mietzinsmaxima regelmässig (im Zweijahresrhythmus) auf dem Verordnungsweg anzupassen. Zweitens braucht es eine Lösung, damit erwachsene Menschen, die in grossen

---

<sup>3</sup> Brühlmeier-Rosenthal, Doris: Rente ermöglicht Integration in: Schweizerische Ärztezeitung 2017; 98(35): 1123-1124

<sup>4</sup> Bundesamt für Sozialversicherungen BSV: Beruflich-soziale Eingliederung aus Perspektive von IV-Versicherten, Erfolgsfaktoren, Verlauf und Zufriedenheit, Bern 2018, S. 171ff.



Wohngemeinschaften leben, ihre Mieten weiterhin finanzieren können, vgl. dazu auch die [Interpellation 19.3436](#) von Rosmarie Quadranti.

Ergänzungsleistungen setzen sich gemäss Art. 3 ELG aus der jährlichen Ergänzungsleistung sowie aus der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten zusammen. Für die Krankheits- und Behinderungskosten können die Kantone Höchstbeträge festlegen, wobei diese die in Art. 14 Abs. 3 ELG festgelegten Beiträge nicht unterschreiten dürfen. So muss der Höchstbeitrag für eine alleinstehende, zu Hause lebende Person beispielsweise mindestens CHF 25'000.- betragen. Eine separate Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten ist bei den Überbrückungsleistungen gemäss erläuterndem Bericht mangels einer ausreichenden verfassungsrechtlichen Grundlage nicht möglich. Die Krankheits- und Behinderungskosten sollen deshalb in den Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf eingeschlossen werden, indem dieser um 25% erhöht wird. Einer alleinstehenden Person stehen somit pro Jahr CHF 4'862.- für Krankheits- und Behinderungskosten zur Verfügung (25% von 19'450.-).

Gesundheitliche Einschränkungen sind häufig Ursache für einen Jobverlust und/oder für den Misserfolg bei der beruflichen Reintegration. Es muss deshalb davon ausgegangen werden, dass gerade Menschen mit gesundheitlichen Belastungen Überbrückungsleistungen in Anspruch nehmen werden (mit oder ohne IV-Renten). Der kleine Beitrag aus den Überbrückungsleistungen an die Krankheits- und Behinderungskosten kann kranke Menschen sehr rasch in finanzielle Not stürzen. VASK SCHWEIZ fordert deshalb, dass Krankheits- und Behinderungskosten, die den dafür vorgesehenen Betrag der Überbrückungsleistungen übersteigen, separat abgegolten werden.

VASK SCHWEIZ ist sehr froh, dass auch Beiträge an die berufliche Vorsorge als Ausgabe anerkannt werden. Dank dieser Möglichkeit kann die Vorsorgesituation der betroffenen Menschen verbessert werden.

- VASK SCHWEIZ fordert, dass Gesundheits- und Behinderungskosten, die den durch die Überbrückungsleistungen abgegoltenen Pauschalbetrag (25% des allg. Lebensbedarfs) übersteigen, in unkomplizierter Weise finanziert werden.
- VASK SCHWEIZ begrüsst es, dass Beiträge an die berufliche Vorsorge als anerkannte Ausgabe gelten.

## **Artikel 8 Anrechenbare Einnahmen**

VASK SCHWEIZ begrüsst es, dass der Bezug einer IV-Rente den Anspruch auf eine Überbrückungsleistung nicht ausschliesst. Damit wird Artikel 5 des Übereinkommens vom 13. Dezember 2013 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen entsprochen, der besagt, dass Menschen mit Behinderungen Anspruch auf gleiche Vorteile durch das Gesetz haben. Sollten die oben geforderte separate Abgeltung von Gesundheits- und Behinderungskosten, die

höher sind als die in den Überbrückungsleistungen enthaltene Pauschale, nicht umgesetzt werden, ist jedoch zu befürchten, dass IV-Rentnerinnen und -Rentner zwischen der EL und den Überbrückungsleistungen hin- und hergeschoben werden.

- VASK SCHWEIZ begrüsst es, dass der Bezug einer Rente der IV, der Unfallversicherung oder der beruflichen Vorsorge den Anspruch auf eine Überbrückungsleistung nicht grundsätzlich ausschliesst.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse



Bruno Facci  
Präsident



**Evangelische Frauen Schweiz (EFS)**  
**Femmes Protestantes en Suisse (FPS)**

Eidgenössisches Departement des Innern  
Bereich Leistungen AHV/EO/EL  
Effingerstrasse 20  
CH-3003 Bern

katharina.schubarth@bsv.admin.ch

Bern, 26. September 2019

## **Vernehmlassung zum Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose**

### **Stellungnahme der Evangelischen Frauen Schweiz EFS**

Die Evangelischen Frauen Schweiz (EFS) danken für die Einladung zur Stellungnahme zum Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose. Die EFS nehmen dazu wie folgt Stellung:

#### **1. Grundsätzliches**

Die EFS setzen sich dafür ein, dass alle Menschen ein Leben in Würde führen können. Die aktuellen (und zukünftigen) wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedingungen führen leider dazu, dass es Menschen gibt, die am Ende ihres Erwerbslebens aus dem Arbeitsmarkt fallen. Damit sie gestärkt werden können und nicht verarmen, ist die Einführung einer vom Bund finanzierten Überbrückungsleistung für ältere ausgesteuerte Arbeitnehmende notwendig und sinnvoll. Die EFS begrüssen deshalb grundsätzlich die Überbrückungsleistungen, allerdings erachten es die EFS als notwendig, für weibliche Arbeitnehmende entscheidende Verbesserungen an der Vorlage anzubringen.

Der erläuternde Bericht zur Vernehmlassung hält fest, dass über 50-jährige Arbeitslose mehr Mühe haben, wieder eine Erwerbsarbeit zu finden. Insbesondere ab 55 Jahren steigt gemäss diesem Bericht das Risiko der Langzeitarbeitslosigkeit an. Nicht selten schreiben die Betroffenen hunderte von Bewerbungen, ohne je Erfolg zu haben. Am Ende dieser negativen Spirale steht Betroffenen oft nur noch der Gang zur Sozialhilfe offen. Dieser Schritt wird noch immer von vielen als schwer und entwürdigend empfunden. Dazu kommt: Bevor ein Anspruch auf Sozialhilfe geltend gemacht werden kann, muss das Vermögen gemäss SKOS-Richtlinien bis auf 4000 Franken aufgebraucht werden. Vermögen, das von vielen für das Alter angespart wur-

de und in der Lebensphase nach der Pensionierung fehlen wird. Den Erläuterungen zur vorliegenden Vernehmlassung ist zu entnehmen, dass in den letzten Jahren immer mehr 60- bis 64-Jährige Sozialhilfe in Anspruch nehmen mussten. Gemäss Sozialhilfestatistik des Bundesamtes für Statistik BFS hat der Anteil der Sozialhilfebeziehenden in der Altersgruppe der 55- bis 64-jährigen Personen im Zeitraum 2010 bis 2016 um über 50 Prozent zugenommen.

Die EFS konzentrieren sich bei ihrer Stellungnahme auf den Zugang der Frauen zur Überbrückungsleistung. Frauen sind im Erwerbsleben noch immer benachteiligt. Diese Benachteiligung – sei sie bedingt durch Ausbildung auf tiefem Niveau, schlecht bezahlte Arbeit in Niedriglohnberufen, Erwerbsunterbrüche, Teilzeitarbeit während der Familienphase, durch die nach wie vor verbreitete Lohndiskriminierung oder durch die nach wie vor unbefriedigende Vereinbarkeit von Erwerbs- und Familienarbeit – darf nicht dazu führen, dass Frauen infolge zu tiefen Einkommens keinen Zugang zur Überbrückungsleistung haben.

**Die EFS fordern bei der Berechnung des Mindestwerbseinkommens die Berücksichtigung der Erziehungs- und Betreuungsgutschriften und des Einkommens des Ehepartners sowie die Vornahme des Splittings, wie dies heute auch bei der Berechnung der AHV-Rente der Fall ist.** Zudem fordern die EFS die Einführung der Überbrückungsleistung ab vollendetem Alter 57 und eine Dämpfung der Schwelleneffekte.

## **2. Stellungnahme zu den Voraussetzungen für Überbrückungsleistung**

### **2.1 Wohnsitz, Mindestversicherungsdauer und Mindesteinkommen**

Damit die Überbrückungsleistung zum Tragen kommt, müssen verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein. Sie sehen im Detail wie folgt aus:

- Anspruch auf die Überbrückungsleistung haben Personen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt (Art. 13 ATSG).
- Diese Personen müssen mindestens 20 Jahre in der AHV versichert gewesen sein, davon 10 Jahre unmittelbar vor der Entstehung des Anspruchs auf die Überbrückungsleistung.
- Während diesen 20 Jahren muss ein Mindestwerbseinkommen in der Höhe von 75 Prozent der maximalen AHV-Rente im betreffenden Erwerbsjahr erzielt werden. Für das Jahr 2019 heisst das 21'330 Franken. Nicht berücksichtigt werden Erziehungs- und Betreuungsgutschriften und das Einkommen des Ehegatten.

Die EFS sind mit der Wohnsitzbestimmung sowie der Mindestdauer von 20 bzw. 10 Jahren einverstanden. Hingegen **nicht einverstanden sind die EFS, dass bei der Berechnung des Mindestwerbseinkommens die Erziehungs- und Betreuungsgutschriften und das Einkommen des Ehepartners nicht berücksichtigt sind.** Sie stellen deshalb folgenden Antrag:

<b>Antrag:</b> Berücksichtigung der Erziehungs- und Betreuungsgutschriften sowie des Einkommens des Ehegatten bei der Berechnung des Mindesteinkommens.
---

**Begründung:** Wie eingangs erwähnt, sind viele Frauen im Erwerbsleben noch immer benachteiligt. Sie übernehmen während Jahren die Verantwortung für die Haus-, Familien- und Pflegearbeit, sind deshalb oft nur Teilzeit erwerbstätig und erleben Erwerbsunterbrüche. Sie erzielen deshalb, aber auch wegen der Lohnungleichheit und Anstellungen im Tieflohnbereich ein tieferes Erwerbseinkommen. Betroffene laufen Gefahr, die gesetzte Eintrittsschwelle von derzeit 21'330 Franken über die geforderten 20 Jahre nicht zu erreichen, wenn Erziehungs- und Betreuungsgutschriften unberücksichtigt bleiben und kein Splitting vorgenommen wird.

Die vorgeschlagene Regelung bedeutet eine weitere Benachteiligung der Frauen, die nicht hingenommen werden kann. Der Zugang zur Überbrückungsleistung ist mit der vorgeschlagenen Berechnung der Eintrittsschwelle (ohne Berücksichtigung der Erziehungs- und Betreuungsgutschriften und des Einkommens des Ehepartners) – auf männliche Erwerbsbiografien ausgerichtet und **diskriminierend**. Sie muss korrigiert werden.

## **2.2 Aussteuerung nach dem vollendeten 60. Altersjahr**

Anspruch auf Überbrückungsleistungen haben Personen, deren Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung frühestens mit der Vollendung des 60. Altersjahres erlischt und die somit nach Vollendung des 60. Altersjahres ausgesteuert werden.

**Antrag:** Die EFS beantragen, den Anspruch auf Überbrückungsleistung mit Vollendung des 57. Altersjahr festzulegen.

**Begründung:** Die EFS stützen sich bei diesem Antrag auf die Forderung und Begründung der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe SKOS. In ihrer Studie fordert die SKOS für ältere ausgesteuerte Arbeitnehmende die Einführung von Ergänzungsleistungen ab 57 Jahren. Dieser Bericht hält fest, dass es für Personen ab 55 Jahren schwierig ist, wieder eine Stelle zu finden, dass sie in der Arbeitslosenversicherung überdurchschnittlich häufig ausgesteuert werden und bis zum Erreichen des AHV-Alters keine nachhaltige existenzsichernde Tätigkeit mehr finden. Wie eingangs erwähnt, zeigt auch die Sozialhilfestatistik des BFS im Zeitraum 2010 – 2016 eine deutliche Zunahme der Sozialhilfebeziehenden in der Altersgruppe der 55- bis 64-jährigen (über 50%). Gemäss Einschätzung der SKOS führen diese Trends zu wachsenden sozialen Problemen, welche die Sozialhilfe nicht allein bewältigen kann.

Wenn die Überbrückungsleistung ab der Vollendung des 57. Lebensjahr ausgerichtet wird, sind Versicherte de facto ab dem kritischen Alter 55 weitgehend gegen Arbeitslosigkeit abgesichert, da sie nach einer allfälligen Aussteuerung nach zwei Jahren die Überbrückungsleistung beziehen könnten.

**Antrag:** Die EFS beantragen, dass alle, die im noch festzulegenden Altersjahr ausgesteuert sind, Überbrückungsleistung beziehen können.

**Begründung:** Die vorgelegte Regelung führt zu höchst ungerechten Schwelleneffekten. Wer mit dieser Vorlage beispielsweise mit 59 Jahren ausgesteuert wird, hat auch dann keinen Anspruch auf Überbrückungsleistung, wenn er oder sie das 60. Altersjahr erreicht und immer noch ausgesteuert ist. Somit kann es sein, dass eine Person im Extremfall einen Tag zu früh ausge-

steuert wird und deshalb keine Überbrückungsleistung beziehen kann. Um diesen Schwelleneffekt zu mindern, sollten alle, die bereits ausgesteuert in das Alter kommen, in dem eine Überbrückungsleistung bezogen werden kann, Überbrückungsleistungen beziehen können.

### **3. Weitere Bestimmungen zur Überbrückungsleistung**

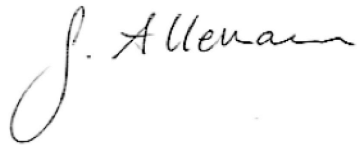
Die EFS unterstützen grundsätzlich die weiteren Bestimmungen zur Überbrückungsleistung. Besonders hinweisen möchten sie auf folgende Bestimmungen:

- Die EFS unterstützen den Vorschlag, dass sich die Berechnung der Überbrückungsleistung an den Vorschriften der Ergänzungsleistungen und nicht der Sozialhilfe orientiert. Die Erhöhung des Lebensbedarfs um 25 Prozent ist notwendig, da die Krankheits- und Behinderungskosten nicht vergütet werden können, wie dies bei EL-Bezügerinnen und EL-Bezügern möglich ist.
- Die EFS erachten es zur Sicherung der Altersvorsorge als wichtig, dass Sozialversicherungsbeiträge des Bundes inkl. Beiträge in die obligatorische berufliche Vorsorge auch während der Bezugsdauer der Überbrückungsrente bezahlt werden können. Sie unterstützen die Bestimmung, wonach die Beiträge auch an die obligatorische berufliche Vorsorge zu den anerkannten Ausgaben gehören. Dies insbesondere auch im Hinblick darauf, dass gerade Frauen aufgrund ihrer Erwerbsbiographien oft nur geringe Einlagen in die zweite Säule tätigen konnten und deshalb stark darauf angewiesen sind, in der letzten Phase der Erwerbstätigkeit Beiträge zu bezahlen.
- Die EFS unterstützen die Bestimmung, dass geleistete familienrechtliche Unterhaltsbeiträge zu den anerkannten Ausgaben gehören.
- Skeptisch sind die EFS hingegen gegenüber der vorgeschlagenen Plafonierung der Überbrückungsleistung: 58'350 Franken für Alleinstehende, 87'525 Franken für Ehepaare. Diese Plafonierung beinhaltet die Gefahr, dass die gesetzlich vorgesehenen Ausgaben de facto wegen dieser Plafonierung nicht berücksichtigt werden können. Die vorgeschlagene Plafonierung sollte deshalb nochmals überprüft werden. Kommt hinzu, dass der Frankenbetrag der Plafonierung im Gesetz verankert ist und der Gesetzesentwurf keine regelmässige Anpassung der Plafonierung an die Lohn- und Preisentwicklung vorsieht. Eine Anpassung der Plafonierung würde gemäss vorliegendem Entwurf eine Gesetzänderung bedeuten, was erfahrungsgemäss ein schwieriger und langwieriger Prozess ist, wie beispielsweise die Anpassung der maximalen Vergütung der Miete im Rahmen der Ergänzungsleistungen gezeigt hat. Die vorgeschlagene Plafonierung sollte deshalb nochmals überprüft werden. Mindestens jedoch sollte eine im Gesetz verankerte Indexierung aufgenommen werden.

Die EFS bedanken sich für die Entgegennahme ihrer Stellungnahme und hoffen, dass die aufgeworfenen Punkte Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüssen

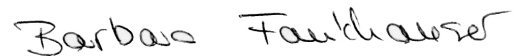
Evangelische Frauen Schweiz EFS



Gabriela Allemann

Barbara Fankhauser

Präsidentin



Vize-Präsidentin

#### **Über die Evangelischen Frauen Schweiz (EFS)**

Die Evangelischen Frauen Schweiz (EFS) vertreten als Dachverband von protestantischen und ökumenischen Frauenverbänden und Einzelmitgliedern die Interessen von rund 37'000 Frauen. Sie setzen sich in kirchlichen, politischen und gesellschaftlichen Strukturen für gerechte Verhältnisse und gewaltfreie Lösungen von Konflikten ein. Sie orientieren sich an den befreienden Grundlagen des Evangeliums und stehen in Auseinandersetzung mit feministischen Theologien.

Die EFS engagieren sich für Frauen in allen Lebensbereichen und besonders für jene in schwierigen Verhältnissen. Sie treten in kirchlichen und weltlichen Organisationen für die Besserstellung der Frauen ein. Zu eidgenössischen Gesetzes- und Abstimmungsvorlagen und zu aktuellen Fragen nehmen die EFS aus Sicht evangelischer Frauen Stellung. Mit Publikationen und Weiterbildungsangeboten ermutigen sie Frauen, in Kirche und Gesellschaft aktiv mitzuwirken.

E-Mail an:

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV:  
[katharina.schubarth@bsv.admin.ch](mailto:katharina.schubarth@bsv.admin.ch)

Zürich, 26. September 2019

## **Stellungnahme zur Vernehmlassung zum Bundesgesetz über Überbrückungsleistung für ältere Arbeitslose**

Sehr geehrte Frau Schubarth,  
Sehr geehrte Damen und Herren,

GastroSuisse, der grösste gastgewerbliche Arbeitgeberverband für Hotellerie und Restauration mit rund 20'000 Mitgliedern (Hotels, Restaurants, Cafés, Bars etc.) in allen Landesgegenden, organisiert in 26 Kantonalsektionen und vier Fachgruppen, nimmt im Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über Überbrückungsleistung für ältere Arbeitslose gerne wie folgt Stellung:

### **I. Haltung von GastroSuisse**

GastroSuisse lehnt die Überbrückungsleistung für ältere Arbeitslose gemäss den Bestimmungen des vorliegenden Vorentwurfs ab. Die Vernehmlassungsvorlage beinhaltet zwar Bestimmungen, die durchaus zu begrüessen sind. Dazu gehören insbesondere die Finanzierung durch den Bund und die Plafonierung der Leistungen. Zudem würdigt GastroSuisse das Ziel des Bundesrates, die Situation älterer Arbeitsloser zu verbessern, ohne dabei die Wirtschaftsfreiheit und den Handlungsspielraum der Arbeitgeber einzuschränken. Jedoch kostet der vorliegende Entwurf rund 270 Millionen Franken jährlich. Angesichts der überbordenden Sozialkosten kann GastroSuisse einem weiteren Ausbau des Sozialstaates in diesem Ausmass nicht zustimmen. Ausserdem setzen die Überbrückungsleistungen die falschen Anreize, die eine Wiedereingliederung von älteren Arbeitslosen ins Erwerbsleben sogar erschweren können.

### **II. Begründung**

Die Sozialkosten sind in den letzten zwanzig Jahren rasant gestiegen. Im Jahr 1990 betragen die Sozialausgaben real 72 Milliarden Franken und sind seitdem jährlich durchschnittlich um 3.3 % gewachsen. 2017 wurden in der Schweiz gesamthaft Sozialleistungen in der Höhe von 175 Milliarden Franken bezahlt. Darüber hinaus muss künftig mit einem weiteren Anstieg der Sozialkosten gerechnet werden, da zurzeit verschiedene Gesetzesvorlagen eine Erhöhung der Sozialausgaben vorsehen (z. B. Care-Urlaub, Vaterschaftsurlaub und Altersreformen). In diesem Kontext würden die jährlichen



Mehrkosten in der Höhe von rund 270 Millionen Franken, welche durch die Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose verursacht werden, den Staatshaushalt stark strapazieren.

Des Weiteren setzen die Überbrückungsleistungen falsche Anreize und haben in der Folge unerwünschte Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt. Zum einen senken sie die Hemmschwelle für Kündigungen von älteren Arbeitnehmenden. Dadurch würde die Anzahl der älteren Arbeitslosen zunehmen, und Arbeitnehmende wären im Alter einem grösseren Druck ausgesetzt. Gleichzeitig könnten Arbeitslose teilweise weniger bemüht sein, eine neue Arbeitsstelle zu finden. Dies würde die Wiedereingliederung ins Erwerbsleben erschweren.

Sollte der Bundesrat dennoch an der Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose festhalten, sind die Anspruchsvoraussetzungen restriktiver auszugestalten, sodass die Mehrkosten reduziert und die negativen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt vermindert werden.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

## GastroSuisse



Casimir Platzer  
Präsident



Daniel Borner  
Direktor



## **Hinder.pkm**

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV  
Frau Katharina Schubarth  
Postfach  
3000 Bern

Wil, 17. September 2019

### **Vernehmlassung zum Bundesgesetz über Ueberbrückungsleistung für ältere Arbeitslose**

E-Mail [hinder.pkm@bluewin.ch](mailto:hinder.pkm@bluewin.ch)

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich habe mich beim SECO Ende August informiert über Zusatzleistungen für ältere Arbeitslose. Durch diese Adresse und Zeitungsberichte bin ich auf dieses Thema angesprochen worden. Ich persönlich habe im Umfeld einige Kollegen, welche ausgesteuert sind und von mir Beratung holen für Versicherungen.

Die Leute fragen öfters wer für sie die AHV weiterzahlt. Bestellt man keine zukünftige Rentenberechnung so werden die Kassen nicht von selbst aktiv. Hier kann das RAV oder die Arbeitslosenkasse vermehrt hinschauen und intern informieren. Wobei mir bewusst ist, dass es bei den Arbeitslosenämtern immer hektisch zu und her geht.

Da kommt eine gewaltige Aufarbeitung auf uns zu. Ich biete meine Mithilfe in Projekten und Detail-Ausarbeitung an. Ich arbeite seit 1987 auf dem Pensionskassen-Sektor sowie im Nebenamt im Parlament von der Stadt Wil SG.

Ich unterstütze die Idee von Bundesrat Alain Berset und Bundesrätin Karin Keller Sutter, eine existenzsichernde Ueberbrückungsrente einzuführen. Es geht vor allem darum die Sozialämter der Gemeinden davon zu entlasten. Vor allem fördere ich die Idee, dass auch Eigenheimbesitzer davon profitieren können. Wichtig ist, dass sie die Vermögen nicht verstecken, sondern aktiv und ehrlich Auskunft erteilen über die finanzielle Situation.

Ich gratuliere den Aemtern in Bern zu dieser sehr fortschrittlichen Leistung. Vielleicht werden ältere Arbeitnehmer wieder vermehrt angefragt und von der Wirtschaft als Untersetzlich eingestuft.

Ich überbringe Ihnen meine beste Empfehlung zu obigem Projekt. Vor allem wünsche ich Ihnen Durchhalte-Willen und das nötige Glück zum Durchsetzen.

Mit freundlichen Grüßen

Hinder Pensionskassen-Management  
Thomas Hinder

Norbert Kurz  
Froheggweg 9c

9545 Wängi  
norby@bluewin.ch

**nur per email an**

katharina.schubarth@bsv.admin.ch

Bundesamt für  
Sozialversicherungen BSV  
Frau Katharina Schubarth  
Postfach  
3000 Bern

Wängi, 10. Oktober 2019

## **Vernehmlassung Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose**

Sehr geehrte Frau Schubarth  
Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset

Als Betroffener möchte ich gerne Stellung nehmen zum geplanten Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose.

In diesem Gesetz werden wieder mal zwei Sachen vermischt.

Das Massnahmenpaket zur Förderung und zum Schutz des inländischen Arbeitskräftepotenzials und die Überbrückungsrente.

Das Massnahmenpaket habe ich mir nicht im Detail angeschaut. So über den Daumen finde ich es ok und begrüsse es.

Bei den Überbrückungsleistungen stellen sich mir allerdings einige Fragen und es werden mit diesem Gesetz neue Ungerechtigkeiten geschaffen.

Allein die Bezeichnung des Gesetzes lässt viel Spielraum für Interpretationen „Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose“. Welche Personen sind älter?

**Ich stelle hiermit den Antrag** dass die Bezeichnung in „**Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für Personen welche zum Zeitpunkt der Aussteuerung 60 Jahre alt werden**“. Dann ist auch klar wer in den Genuss der Überbrückungsrente kommt. Alles andere ist Augenwischerei!

Wer vorher ausgesteuert wird geht nämlich leer aus... Wie erklären sie jemandem der einen Tag vor der Aussteuerung 60 wird dass er keine Überbrückungsrente erhält?

In den Medien lese ich „Ausgesteuerte Personen über 60 Jahre sollen....“ z.B.

<https://www.aargauerzeitung.ch/schweiz/bundesrat-eroeffnet-vernehmlassung-zur-ueberbrueckungsrente-134672417> oder

<https://www.tagesanzeiger.ch/schweiz/standard/bundesrat-eroeffnet-vernehmlassung-zur->

[ueberbrueckungsrente/story/19625084](https://www.srf.ch/ueberbrueckungsrente/story/19625084)

Damit wird suggeriert dass alle über 60 jährigen die Überbrückungsrente erhalten. Dieser Meinung war ich auch als ich die Artikel gelesen habe. Ein Freund hat mich gebeten mich zum Vernehmlassungsverfahren positiv zu äussern. Nachdem ich den Gesetzesentwurf gelesen habe, ist mir klar geworden dass es sich bei diesem Gesetz lediglich **darum geht die Bevölkerung für die Personenfreizügigkeit mit der EU zu gewinnen**. Der Bevölkerung wird wieder mal Sand in die Augen gestreut wie z.B. als es um die Personenfreizügigkeit ging. Nicht mehr 8000 pro Jahr wurden erwartet – mehr als 80000 waren es dann... Oder das mit der Heiratsstrafe... Ich erwarte vom Bundesrat zumindest eine für die breite Bevölkerung verständliche Kommunikation. z. B. von xxx Ausgesteuerten werden yyy Ausgesteuerte eine Überbrückungsrente erhalten. Des Weiteren wäre es schön dass das Massnahmenpaket von der Überbrückungsrente getrennt behandelt wird. Das Ganze wird dann übersichtlicher, transparenter und gerechter.

Auch wenn es mit diesem Gesetz wenig zu tun hat möchte ich meine Erfahrungen welche ich als Arbeitsloser erlebt habe gerne mitteilen.

Als Quereinsteiger in der Informatik (oder wie es früher hiess EDV) wurde ich wegen Restrukturierungsmassnahmen im Juli **2014** entlassen. Naja mit 30 Jahren Erfahrung wirst du schon was finden dachte ich. Leider war es anders. Anlässlich eines RAV Kurses bei welchem noch mehrere ältere Informatiker mit besserer Qualifikation anwesend waren wurde mir klar in der Informatik da wirst du bei dem Alter nichts mehr finden. Die „RAV Berater“ waren keine Hilfe. Das sind eh nur Verwalter. (Aussage eines RAV Beraters). Für eine Umschulung wird nicht bezahlt, gemäss RAV Berater. Für irgendwelche informatikfremden Ausbildungen welche nicht ganz billig und ohne Jobgarantie war mir das Risiko zu gross. Ein Kurs zum Hauswart kostet so an die SFr. 5000.—aber dann hab ich noch keinen Job. Von diesen SFr. 5000.— lebe ich aber 2 Monate.

Nachdem ich ausgesteuert war habe ich trotzdem erfolglos Bewerbungen geschrieben. Als das Gesetz zum „Inländervorrang light“ umgesetzt wurde habe ich mich beim RAV angemeldet damit ich vom 5 Tage Vorsprung auf <https://www.job-room.ch> profitieren kann. Der RAV Berater sagte mir allerdings dass das RAV nicht dafür da sei, und wollte mich wieder abmelden. Nur dank meiner heftigen Intervention und der Drohung an die Medien zu gehen habe ich jetzt den Teamleader als Berater der vernünftiger zu sein scheint.

Und nun zu ein paar Pillen welche man als Arbeitsloser zu schlucken hat...

Ich habe 2 Monate auf einer Alp gearbeitet. Von 03.30 bis 20.00 Uhr. Ok, die Mittagspause war etwas länger. Aber das Ganze für SFr. 50.—pro **Tag**. Es war eine gute Erfahrung. Nur, der vorgängige Alpkäserkurs (ca. SFR 500.--) wurde mir von der Steuerbehörde gestrichen. Zählt als Liebhaberei...

Als nächstes habe ich bei einem Carunternehmen in der Nähe Cars gereinigt. Der Stundenlohn von SFr. 25.00 ist eigentlich ok. Nur. Wenn man pro Car eine zu knappe Vorgabe hat, dann stimmt's halt auch wieder nicht. Vor allem wenn alle Angestellten sich beklagen dass die Zeit nicht reicht... Wobei ich erwähnen möchte dass das Pensum zwischen 10 und 40 Stunden pro Monat betragen hat. Dies reicht natürlich nie fürs Überleben.

Beim nächsten Job den ich angenommen habe wurde ich erneut über den Tisch gezogen. Beworben habe ich mich für einen Job als Regalauffüller. Nach einer vertröstenden Mail... habe ich ca. 4 Monate später eine Einladung zum Vorstellungsgespräch erhalten. Leider sah meine Planung zu diesem

Zeitpunkt etwas anders aus. Ich wollte meine Tochter und ihre Familie in Kanada besuchen. Trotzdem hab ich den Job für 2 Monate angenommen. Ich habe auch zugesagt, obwohl es eigentlich unsinnig war. Immerhin hatte ich einen Arbeitsweg von knapp 80 km und nur 5 Std. Arbeitszeit pro Tag. Und dies bei 3 bis 4 Tagen pro Woche. Dies bei einem Stundenlohn von SFr. 18.05. Dies heisst dass es sich eigentlich nicht lohnt, da der Arbeitsweg den grössten Teil meines Verdienstes auffrisst. Das ist aber nicht mal das was mich stört. Was stossend ist dass ich vom Chef dieser Arbeitsagentur(welche dem GAV Leih/Temporärangestellte) im Jobinterview für seine Servicefirma (welche nicht dem GAV Leih/Temporärangestellte unterstellt ist) angestellt wurde. (Dies habe ich erst erkannt als ich den Arbeitsvertrag zugestellt bekam). Das heisst der Inhaber der Arbeitsagentur/Servicefirma verdient pro Std. die **ich** arbeite ca. SFr. 3.00 ohne einen Fingerstreich zu tun. Die Firma (JUMBO) welche den Gebrüdern Maus/Manor gehört optimiert ihre Kosten auf dem Buckel von Geringverdienern und kann die Löhne ihrer eigenen Angestellten drücken. Das ganze scheint legal zu sein. Migros und Post haben ja auch ihre Tochterfirmen an welche sie ihre geringbezahlten Angestellten auslagern... Ich habe es bereits dem Arbeitsinspektorat gemeldet. Bis jetzt hat sich allerdings noch nichts bewegt. Ich denke ich werde mich an die Medien wenden müssen. Aber auch da habe ich meine Bedenken. Der Beitrag im Kassensturz (wegen der Migros Promotorinnen) wurde nur im 20 Minuten im Welschland erwähnt... Leider. In den anderen Medien wurde die Sache totgeschwiegen...  
Wenn es so weitergeht, werden wir bald einen Niedriglohnsektor wie in Deutschland haben.

Ich persönlich habe mich mit der Situation abgefunden. Ich konsumiere einfach weniger. Früher hatte ich Abos der Weltwoche und dem Beobachter. Heute lese ich das Zeugs kostenlos in der Bibliothek. Auswärts essen ist nix mehr. Man schränkt sich halt da ein wos nicht wirklich weh tut. Treffen tuts halt die Gastronomie... Krankenkasse und Versicherungen hab ich nur noch das minimum. Macht nichts das Leben ist ein Pockerspiel...

Hier noch zwei Beispiele wie man von der Eidgenossenschaft geprügelt wird..  
Anlässlich der Finanzkrise 2008 habe ich (mit Monatslohn um ca. 8000) den grössten Teil meines Pensionskassenguthaben zwecks Amortisation meiner Hypothek bezogen. Der erste Spruch der Bankerin war. Dann bezahlen sie mehr Steuern... Das war mir egal. Lieber der Gemeinde als der Bank etwas zahlen. Mit Ach und Krach konnte ich im 2008 dann doch noch eine Bank finden die mir (wohlverstanden bei einem Einkommen von 7000 pro Monat) eine Hypothek von 100'000 gewährte. Als diese Hypothek von 100'000 auslief, habe ich bei der Raiffeisen – bei welcher ich nebst Freizügigkeitskonto von 100'000 und Sparheft von 60'000 und gemäss Sterererklärung noch 100'000 flüssiges Kapital wegen der 5% Regel der FINMA keine Hypothek über 100'000 erhalten. Und dies bei einem geschätzten Wert der Liegenschaft von 500'000. Allein schon das Freizügigkeitkapital hätte gereicht um die Hypothek abzusichern...

Ein weiteres Münsterchen gefällig?

Als ich wegen des Prämienverbilligungsantrages (Krankenkasse) auf der Gemeinde den Antrag stellen wollte, wurde mir beschieden ich könne dies nur machen nachdem ich die definitive Schlussrechnung der Steuerbehörde erhalten habe. Sobald ich diese erhalten habe, habe ich noch 30 Tage Zeit... Nun, ich habe die Zeit und das Wissen. Allerdings frage ich mich ob dies eine alleinerziehende Mutter auch hat? Ich denke die hat anderes zu tun als sich um irgendwelche Fristen zu kümmern...

Und noch ein Münsterchen...

Da ich schon wegen der Prämienverbilligung auf der Gemeinde war hab ich bei der Steuerbehörde

mal gefragt wann ich die definitive Veranlagung erhalte. Das konnte mir die Dame nicht beantworten. Sie hat aber gleich gesehen dass mein Vermögensverzehr nur 20'000 beträgt. Worauf sie mich gleich der Schwarzarbeit verdächtigt hat. „Sie wollen mir nicht erzählen dass sie von SFr. 20'000 leben können“ . Dass ich meine Hypothek bis auf SFr. 100'000 amortisiert habe und bei den heutigen Zinsen „nur“ SFr. 80.00 pro Monat bezahle hat sie wohl übersehen. Dass ich 2 bis 3 Monate bei meiner Tochter in Kanada wohne und keine Nebenkosten habe kann sie ja nicht wissen. Aber lieber einmal mehr verdächtigen als einem Reichen (Mächtigen) auf die Finger klopfen ist halt einfacher.

Gerne erwarte ich eine persönliche Antwort vom Bundesrat... Gerne von allen sieben.

Und bevor ich es vergesse ich möchte eine **fair** bezahlte Arbeit und keine Überbrückungsrente...

In dem Sinne  
Freundliche Grüsse

Norbert Kurz



Bern, den 26. September 2019

Katharina Schubarth  
BSV  
Juristin  
Bereich Leistungen AHV/EO/EL

**Bundesgesetz über Überbrückungsleistung für ältere Arbeitslose**  
Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne ergreift der Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner (SBK) die Gelegenheit, zur erwähnten Vorlage Stellung zu nehmen. Der SBK vertritt die diplomierte Kranken- und Gesundheitspflege und ist mit seinen 25'000 Mitgliedern eine der grössten Berufsorganisationen des Schweizer Gesundheitswesens.

**Der SBK schliesst sich vollumfänglich der Stellungnahme der Eidg. Kommission für Frauenfragen (EKF) an, denn:**

Weibliche Armut und Altersarmut sind zwei Stichwörter, die an sich die Bedeutung und Tragweite der Vorlage des Bundesrates für den vom SBK vertretenen, nach wie vor weiblich identifizierten (und nach wie vor zu 90% von Frauen ausgeübten) Beruf begründen. Der Gesetzesentwurf wird vom SBK wie auch von der EKF grundsätzlich energisch begrüsst; die Kommission weist allerdings auf mehrere Anspruchsvoraussetzungen hin, die Besonderheiten der weiblichen (Erwerbs-)Biographien nicht berücksichtigen und die sich deshalb auf Frauen diskriminierend auswirken. Mit der EKF beantragt der SBK deshalb die entsprechenden Anpassungen, wie die Vorverlegung des Anspruchsalters, die Berücksichtigung der Erziehungs- und Betreuungsgutschriften bei der Berechnung der geforderten Mindesterdwbsdauer und die Berücksichtigung des Einkommens des Ehepartners (und das Splitting) bei der Berechnung des geforderten Mindesterdwerbseinkommens.

Mit besten Grüssen

Im Namen des Zentralvorstandes SBK

Pierre-André Wagner  
Rechtsanwalt, LL.M., Leiter Rechtsdienst

Auskunftserson: derselbe: pierre-andre.wagner@sbk-asi.ch



Per E-Mail an:

[katharina.schubarth@bsv.admin.ch](mailto:katharina.schubarth@bsv.admin.ch)

Herr Bundesrat

Alain Berset

Inselgasse 1

3003 Bern

Lausanne, 24. September 2019

**Bundesgesetz über Überbrückungsleistung für ältere Arbeitslose (ÜIAG)****Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Gesellschaft für Haftpflicht- und Versicherungsrecht (SGHVR) erlaubt sich, sich im Rahmen der Vernehmlassung zur oben erwähnten Vorlage zu äussern. Entsprechend der Ausrichtung unserer Gesellschaft gilt unser primäres Interesse der wissenschaftlichen Durchdringung der geregelten Materie sowie deren Beurteilung aus der Sicht des gesamten sozialen Sicherungssystems.

Vor diesem Hintergrund beschränkt sich unsere Vernehmlassungsantwort auf die folgenden Punkte:

**I. Grundsätzlich**

Mit dem Bundesrat halten wir es für ein ernstzunehmendes Problem, wenn ältere Personen wenige Jahre vor ihrer Pensionierung ihre Stelle verlieren, ohne eine neue zu finden. Wir anerkennen auch den Zusammenhang mit dem Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (Freizügigkeitsabkommen; 0.142.112.681): Je einfacher es für einen Arbeitgeber ist, jüngere Arbeitskräfte aus dem Ausland zu rekrutieren, desto schwieriger wird es für ältere, inländische Arbeitnehmer, eine Stelle zu finden, ausser sie seien zu massiven Lohneinbussen bereit. Vor diesem Hintergrund verstehen wir auch sehr gut, dass der Bundesrat im Kampf gegen die "Kündigungsinitiative" eine Überbrückungsleistung für ältere Arbeitslose ins Spiel bringt. Im Grundsatz sind wir daher



damit einverstanden, ältere Arbeitnehmer wirtschaftlich besser abzusichern und ihnen so den Gang zur Sozialhilfe zu ersparen. Hingegen lehnen wir den konkreten Vorschlag für eine Überbrückungsrente ab.

## **II. Die Gründe unserer Ablehnung**

Bei der vorgeschlagenen Überbrückungsleistung handelt es sich um einen neuen Zweig der Sozialversicherung, angesiedelt zwischen der Arbeitslosenversicherung und der Alters- und Hinterlassenenversicherung. Daraus resultiert eine hohe Komplexität. Daran ändert auch die Schaffung eines vordergründig schlanken Spezialgesetzes und die Anlehnung ans Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über die Ergänzungsleistungen (SR 831.30) nichts. Wir verweisen in diesem Zusammenhang namentlich auf Art. 7 (Anerkannte Ausgaben) sowie Art. 8 (Anrechenbare Einnahmen).

Bedenken haben wir auch, was die Finanzierung der Überbrückungsleistungen betrifft. Zwar hat der Vorschlag, die Überbrückungsleistungen aus dem Bundeshaushalt zu finanzieren, den Vorteil der Einfachheit. Aus systematischer Sicht leuchtet es nun aber nicht ein, dass Leistungen wie die vorgeschlagenen, die derart eng mit dem Arbeitsmarkt (und seinen Defiziten) verknüpft sind, auf die vorgeschlagene Weise finanziert werden.

Schliesslich können wir die Behauptung im Begleitbericht, wonach die vorgeschlagene Überbrückungsleistung im Einklang mit dem Europäischen Recht steht (Begleitbericht, Ziff. 5.2), nicht unhinterfragt lassen. Selbst wenn man mit dem Bundesrat der Meinung wäre, dass diese Lösung im Einklang mit dem sekundären Gemeinschaftsrecht stünde, benachteiligt die konkrete Ausgestaltung offensichtlich jene Arbeitnehmer, die ihre berufliche Karriere nur zum Teil in der Schweiz absolviert haben. Es wäre nur eine Frage der Zeit, bis die Schweiz unter Druck der EU geriete, die entsprechenden Leistungen gestützt auf das Freizügigkeitsabkommen auch jenen Arbeitnehmern zu gewähren, die die restriktiven Voraussetzungen von Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Überbrückungsleistung für ältere Arbeitslose nicht erfüllen.

## **III. Alternative: Revision des AVIG**

Als Alternative zum vorgeschlagenen Bundesgesetz schlagen wir eine Revision des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzschiädigung (Arbeitslosenversicherung, AVIG; SR 837) vor. Dieses Gesetz könnte dahin gehend geändert werden, dass eine Aussteuerung nach dem vollendeten 60. Altersjahr nicht mehr möglich ist. Dafür genüßten relativ geringfügige Anpassungen des Gesetzes. Die Lösung hätte den Vorteil der besseren systematischen Einpassung und würde zugleich zur Finanzierung durch Beiträge führen, was – trotz damit mittelfristig steigender Lohnnebenkosten – systematisch insgesamt stimmiger erscheint.

Mit freundlichen Grüßen

Schweizerische Gesellschaft für Haftpflicht- und Versicherungsrecht



Felix Schöbi, PD Dr. iur.  
Vizepräsident



Stephan Fuhrer, Prof. Dr. iur.  
Präsident

Bundesamt für Sozialversicherungen  
Katharina Schubarth  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern  
Per Mail an [katharina.schubarth@bsv.admin.ch](mailto:katharina.schubarth@bsv.admin.ch)

Zürich, 26. September 2019

## **Stellungnahme zum Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Baumeisterverband (SBV) ist die gesamtschweizerische Berufs-, Wirtschafts- und Arbeitgeberorganisation der Unternehmungen des Hoch- und Tiefbaus sowie verwandter Zweige des Bauhauptgewerbes. Der SBV vertritt die Interessen von mehr als 2500 Mitgliedsbetrieben im Bauhauptgewerbe.

### **Der SBV lehnt die Vorlage ab.**

**Bestehende Sozialversicherungen und heutige Leistungen befinden sich finanziell in Schieflage. Ein Sozialausbau ist nicht angebracht, bevor nicht bei AHV und BVG die dringenden nachhaltigen Sanierungen gesichert und umgesetzt sind.**

**Die Vorlage stellt zwischen den Sozialpartnern ausgehandelte Lösungen wie den flexiblen Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe (GAV FAR) in Frage. Flexible, auf die konkreten Bedürfnisse abgestimmte Lösungen sind teuren gesetzlichen Einheitslösungen vorzuziehen.**

**Die Unternehmen des Bauhauptgewerbes müssten sich zusätzlich zu den hohen Lohnnebenkosten für den GAV FAR an der nationalen Überbrückungsrente beteiligen, die über die Steuern finanziert werden soll. Dies kommt einer Doppelbelastung gleich, die der SBV klar ablehnt.**

### **1. Sozialausbau nicht verantwortbar**

Die Einführung der Überbrückungsleistung für ältere Arbeitslose ab 60 hat gemäss dem uns vorgelegten erläuternden Bericht des Bundesrats jährliche Kosten zwischen 200 und 350 Millionen Franken zur Folge. Infolge einer nicht zu vermeidenden Sogwirkung könnten die Kosten sogar noch höher liegen.

Ein solcher Sozialausbau ist nicht verantwortbar angesichts der finanziellen Schieflage sowohl der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) als auch der beruflichen Vorsorge (BVG).

**WIR BAUEN DIE SCHWEIZ. IHRE BAUMEISTER.**

Der nachhaltigen Sanierung der Altersvorsorge AHV und der beruflichen Vorsorge BVG muss zwingend oberste Priorität eingeräumt werden.

## 2. Vorlage stellt Branchenlösungen in Frage

Flexible, auf die konkreten Bedürfnisse abgestimmte Branchenmodelle sind teuren gesetzlichen Einheitslösungen vorzuziehen. Die Arbeitgeber des Bauhauptgewerbes bieten gemeinsam mit den Sozialpartnern eine Branchenlösung für einen flexiblen Altersrücktritt ab 60 an. Bauarbeiterinnen und Bauarbeiter können sich für eine Frührente mit 60 entscheiden oder im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber bis 61 oder 62 weiterarbeiten und dadurch eine höhere FAR-Rente ausbezahlt erhalten.

Arbeitnehmer zahlen ab dem 1.1.2020 jeden Monat 2.25 Lohnprozente, Arbeitgeber 5.5 Lohnprozente in die gemeinsame Stiftung der Sozialpartner ein, welche den FAR finanziert. Wenn sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer des Bauhauptgewerbes zusätzlich zu den bereits sehr hohen Lohnnebenkosten an einer nationalen Überbrückungsrente beteiligen müssen, kommt das einer Doppelbelastung gleich. Dies lässt die angespannte Situation im Bauhauptgewerbe in Bezug auf die Wettbewerbsfähigkeit nicht zu.

## 3. Konsultation über gesamtes Massnahmenpaket wäre wünschenswert

Der SBV begrüsst, dass der Bundesrat eine Vernehmlassung zum «Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose» durchführt. Wünschenswert wäre ebenfalls eine Konsultation über die weiteren Punkte des Massnahmenpakets zur Förderung des inländischen Arbeitskräftepotenzials, das der Bundesrat am 15. Mai 2019 vorgestellt hat.

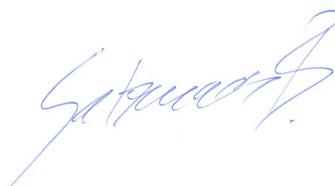
Einigen Punkten des Massnahmenpakets steht der SBV skeptisch gegenüber. Bei den Integrationsmassnahmen für Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene gibt er zu bedenken, dass die Mindestlohnregelungen im Landesmantelvertrag sowie die zu starren Vorgaben für den Einsatz von Flüchtlingen im LMV ein sehr enges Korsett vorgeben. Zur Vorsicht mahnt der SBV auch beim Impulsprogramm zur Arbeitsmarktintegration von schwer vermittelbaren Stellensuchenden. Hier sind insbesondere die Aspekte der Arbeitssicherheit genau zu prüfen. Die Punkte zur Berufsbildung erachtet der SBV als praxisnah und prüfenswert.

Für weitere Fragen und Konsultationen zum Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen an sich sowie zum gesamten Massnahmenpaket stehen wir gerne zur Verfügung. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse  
Schweizerischer Baumeisterverband



Dr. Benedikt Koch  
Direktor



Bernhard Salzmann  
Vizedirektor, Leiter Politik und Kommunikation

Kopie an:

- Schweizerischer Arbeitgeberverband SAV
- Schweizerischer Gewerbeverband sgV

Per E-Mail  
Eidgenössisches Departement des Innern (EDI)  
Frau Katharina Schubarth, BSV  
Bern

**Arbeitgeberpolitik**

Pfingstweidstrasse 102  
Postfach  
CH-8037 Zürich  
Tel. +41 44 384 41 11  
www.swissmem.ch  
arbeitgeber@swissmem.ch

Zürich, 26. September 2019

**Stellungnahme zum Bundesgesetz über Überbrückungsleistung für ältere Arbeitslose**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Swissmem ist der führende Verband für KMU und Grossfirmen der schweizerischen Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie (MEM-Industrie) und verwandter technologieorientierter Branchen. Swissmem fördert die nationale und die internationale Wettbewerbsfähigkeit ihrer 1'100 Mitgliedsfirmen durch eine wirkungsvolle Interessenvertretung, bedarfsgerechte Dienstleistungen, eine gezielte Vernetzung sowie eine arbeitsmarktgerechte Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der MEM-Industrie.

Die Schweizer MEM-Industrie ist eine facettenreiche und innovative Hightech-Branche, die in sämtlichen Lebens- und Wirtschaftsbereichen leistungsstarke Lösungen anbietet. Sie erwirtschaftet 7,1 Prozent des Bruttoinlandproduktes (2018) und nimmt damit in der schweizerischen Volkswirtschaft eine Schlüsselstellung ein. Die Branche ist mit rund 320'000 Beschäftigten die grösste industrielle Arbeitgeberin der Schweiz und leistet mit Ausfuhren im Wert von 69,7 Milliarden Franken 30 Prozent der gesamten Güterexporte. 60 Prozent der ausgeführten Güter der MEM-Industrie werden in die EU exportiert.

Wir erlauben uns, Sie direkt mit unserer Stellungnahme zu bedienen.

Zusammenfassung der wichtigsten Positionspunkte:

- **Die Kosten für die Überbrückungsleistungen sind unklar.**
- **Die Überbrückungsleistungen sind ein teurer Ausbau des Sozialstaats und widersprechen den Rentenreformzielen der Altersvorsorge.**
- **Mit dem Instrument der Überbrückungsrenten werden Fehlanreize geschaffen, welche im Gegensatz zu den Bestrebungen stehen, ältere Arbeitnehmende länger im Erwerbsleben zu halten.**
- **Das Instrument der Überbrückungsleistungen ist abzulehnen. Zum Schutz älterer Arbeitnehmender sind wirkungsvollere und kostengünstigere Massnahmen, wie sie beispielsweise im GAV MEM 2018 verankert wurden, auch in anderen Branchen einzuführen und umzusetzen.**

## **Einleitung**

Im Rahmen der Masseneinwanderungs-Initiative lehnte der Bundesrat zusätzliche FLAM ab. Die Gewerkschaften waren in der Folge nicht bereit, gemeinsam mit den Arbeitgebern gegen die Initiative aufzutreten. Zusammen mit der Spaltung von CVP und FDP sowie der Geschlossenheit der SVP führte das zur knappen Annahme der Initiative. In den Folgejahren wurden die FLAM nur unwesentlich ausgebaut. Im Vorfeld der Begrenzungsinitiative forderten die Gewerkschaften neue FLAM als Voraussetzung der Zusammenarbeit in der Bekämpfung der SVP-Initiative. Angesichts der Begrenzungsinitiative der SVP, welche bei einer Annahme den Bilateralen Weg der Schweiz mit Europa beenden würde, bemüht sich der Bundesrat, die politische Linke ins Boot der Gegner zu ziehen und der Bevölkerung die negativen Auswirkungen dieser Begrenzungsinitiative aufzuzeigen, und Massnahmen zu treffen, welche reale oder empfundene Nachteile der Personenfreizügigkeit mindern.

Der Bundesrat hat in der Folge einen 7-Punkte-Plan vorgeschlagen, der von den Sozialpartnern an der 5. Nationalen Konferenz «Ältere Arbeitnehmende» unterstützt wurde. Die Konkurrenzfähigkeit am Arbeitsmarkt von älteren Arbeitskräften, schwer vermittelbaren Stellensuchenden und in der Schweiz lebenden Ausländern soll damit verbessert werden und damit den Arbeitgebern ermöglichen, so viele Arbeitskräfte wie möglich im Inland zu rekrutieren. So soll die Bevölkerung die Personenfreizügigkeit weiter mittragen.

Mit dem 7-Punkte-Programm sollen ältere Arbeitslose einfacher den Zugang zu arbeitsmarktlichen Massnahmen erhalten und länger im Erwerbsleben bleiben. Gelingt das nicht, sollen Überbrückungsleistungen (ÜL) einen gesicherten Übergang in die Pensionierung ermöglichen. Konkret sollen ältere Arbeitslose mit Wohnsitz in der Schweiz oder der EU/EFTA, welche nach dem 60. Altersjahr von der ALV ausgesteuert, d.h. mit 58 entlassen werden, bis zur ordentlichen Pensionierung eine Überbrückungsleistung erhalten. Voraussetzung ist ein Vermögen, das bei Alleinstehenden unter CHF 100'000 bzw. bei Ehepaaren unter CHF 200'000 liegt (selbstbewohntes Wohneigentum zählt nicht). Die Mindestversicherungsdauer von 20 Jahren bzw. 10 ununterbrochene Jahre vor der Aussteuerung und ein Erwerbseinkommen von 75 Prozent der maximalen AHV-Rente in diesen 20 Jahren sind weitere Voraussetzungen. Ein (Vor-)Bezug der Altersrente der AHV ist ausgeschlossen.

Die Überbrückungsrente soll für Alleinstehende maximal jährlich CHF 58'000 und für Ehepaare CHF 87'500 betragen.

## **Position Swissmem**

Die Kosten der Überbrückungsleistungen sind unklar. Sie werden auf CHF 40 Mio. im ersten Jahr (2022) geschätzt und steigen bis 2025 auf CHF 260 Mio. Diesen Kosten stehen Einsparungen bei den Ergänzungsleistungen (EL) in der Höhe von CHF 30 – 50 Mio. gegenüber. Der Bund finanziert die Überbrückungsleistungen aus den allgemeinen Mitteln des Bundeshaushalts.

Die Auswirkungen dieses Instruments der Überbrückungsleistungen auf die älteren Arbeitnehmenden sind zumindest umstritten. Fachleute in der Schweiz sind von der Wirkung nicht überzeugt und ähnliche Ansätze in Deutschland haben sich nicht bewährt resp. haben sich sogar als kontraproduktiv erwiesen. Swissmem ist der Meinung, dass mit diesem Instrument Fehlanreize auf Seiten der Arbeitnehmenden wie auch der Arbeitgeber gesetzt werden. Verstärkt würde unseres Erachtens die Tendenz dadurch, dass der Bundesrat in seinem Vorschlag zur AHV21 den Männern neu die Möglichkeit bieten will, die Rente bereits ab dem 62. Altersjahr zu beziehen. In Anbetracht der demografischen Entwicklung, des daraus ableitbaren Fachkräftemangels und den negativen Folgen für die Finanzierung der AHV wird dies von Swissmem kategorisch abgelehnt.

Swissmem unterstützt das Ziel, eine möglichst hohe Ausnutzung des inländischen Fachkräftepotentials zu erreichen und gleiches gilt für die möglichst lange Weiterbeschäftigung der Arbeitnehmenden bis an die Rentenaltersgrenze und darüber hinaus. Massnahmen wie eine Standortbestimmung, verstärkte Weiterbildungsangebote etc., wie sie auch im GAV MEM 2018 verankert wurden, sind zu unterstützen, sofern sie die bereits durch die Sozialpartner sowie die Arbeitnehmenden erfolgenden Anstrengungen unterstützen und nicht ersetzen. Das Prinzip der Subsidiarität ist aufrecht zu erhalten – diese Bedingung wird unseres Erachtens erfüllt.


Anders verhält es sich bei den **Überbrückungsleistungen**. Die damit verbundene Absicht ist durchaus nachvollziehbar. Tatsächlich sind ältere Arbeitnehmende, die keine Stelle mehr finden, ein politisches Problem für die Unterstützung der wirtschaftlichen Öffnung. Allerdings sprechen folgende Gründe gegen die Überbrückungsleistungen:

1. Die Überbrückungsleistungen sind ein kostspieliger Ausbau des Sozialstaats: Sie widersprechen der Notwendigkeit die sozialstaatlichen Konsumausgaben, die heute bereits die am schnellsten ansteigenden Ausgaben im Bundeshaushalt darstellen. Mittelfristig verdrängen sie Investitionen in Bildung, Infrastruktur etc., weil sie nur über eine Gesetzesänderung reduziert werden können und so kaum von Sparprogrammen betroffen sind. Das gilt namentlich hier, weil die wählerstärkste Gruppe – ältere Personen – begünstigt ist.
2. Die Überbrückungsleistungen werden teurer als geschätzt: Arbeitgeber werden durch die Überbrückungsleistungen ältere Arbeitnehmende eher entlassen. Kein Arbeitgeber wird dabei im Einzelfall das Vermögen eines zu Entlassenden erfragen. Härtefälle sind die Folge, wie z.B. bei einem Mieter mit Vermögen von CHF 101'000 (keine Rente da um CHF 1'000 über dem Schwellenwert) oder bei einem Hauseigentümer mit Vermögen von CH 50'000 (bekommt Rente). Daraus folgt, dass die Schwellenwerte ansteigen und die Kosten explodieren werden.
3. Die Massnahme könnte sich als kontraproduktiv erweisen: Bisher nahmen die Arbeitgeber ihre soziale Verantwortung wahr, möglichst wenig ältere Arbeitnehmende zu entlassen, was die Statistiken auch entsprechend beweisen. Mit den Überbrückungsleistungen werden die Arbeitgeber aus der Verantwortung entlassen, weil der Staat diese Verantwortung übernimmt. Damit werden vermehrt Personen frühzeitig entlassen. Es entsteht dadurch die gleiche Fehlentwicklung wie bei der IV in den 1990er Jahren.
4. Die Massnahme widerspricht den Rentenreformzielen der Altersvorsorge: Die steigende Lebenserwartung macht längeres Arbeiten notwendig. Die Überbrückungsleistungen (und die vorgeschlagene Rentenmöglichkeit ab 62 in der AHV21) werden nicht nur zu mehr Entlassungen älterer Arbeitnehmender führen, sondern auch deren Anreize für Stellensuche und längeres Arbeiten mindern. Genau dies fordert jedoch Swissmem. Beides sind Fehlentwicklungen, die notwendige strukturelle Reformen der Altersvorsorge erschweren.
5. Die Erfahrungen im Ausland, namentlich in Deutschland, haben die negative Wirkung der Überbrückungsleistungen gezeigt.
6. Es fehlt eine Gegenleistung für den Kompromiss: Die Begrenzungsinitiative der SVP wäre das Ende des bilateralen Wegs und damit verheerend für die Arbeitnehmenden. Es gibt keinen Grund, ein neues Sozialsystem mit enormen Kosten und ungewisser Wirkung zu schaffen, nur um die Gewerkschaften für den Kampf gegen diese SVP-Initiative zu gewinnen. Anders wäre es allenfalls, wenn die Gewerkschaften als Gegenleistung das Rahmenabkommen klar und vorbehaltlos unterstützen würden. Das ist nicht der Fall.



Aus obigen Gründen sind die Überbrückungsleistungen abzulehnen. Zum Schutz älterer Arbeitnehmender sind wirkungsvollere und kostengünstigere Massnahmen, wie sie beispielsweise im GAV MEM 2018 verankert wurden, auch in anderen Branchen einzuführen und umzusetzen.

Freundliche Grüsse



Dr. Stefan Bruppacher  
Direktor



Claudio Haufgartner  
Ressortleiter